

Bützower



Landkurier

Amtsblatt der Gemeinden

Baumgarten • Bernitt • Dreetz • Jürgenshagen • Klein Belitz • Penzin • Rühn
Steinhagen • Tarnow • Warnow • Zepelin • der Stadt Bützow und des Amtes Bützow-Land

Jahrgang 16

Donnerstag, 2. Januar 2020

Nummer 01

Angemahnt

Sei allen Menschen stets gewogen,
schau ihnen freundlich ins Gesicht.
Mach niemals einen weiten Bogen,
hör, was der Dichter zu dir spricht.

Zeig Mitgefühl, wenn sie still leiden,
wünsch ihnen einfach wieder Glück.
Gib dich mitunter mehr bescheiden,
halt dich zur rechten Zeit zurück.

Sei ruhig mal der Kummerkasten,
hab für die Sorgen ein Gespür.
Verzage nicht, trotz vieler Lasten,
das Leben fordert auch von dir.

Du wirst es als Belehrung sehen,
na gut, du hast es gleich gehnt.
Doch lerne dennoch zu verstehen,
was g'rad der Dichter angemahnt.

Heinz Niebuhr, Bützow



Heute im Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

der Gemeinden Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow, Zepelin, der Stadt Bützow und des Amtes Bützow-Land

Seite

Neujahrsgrüße

3

Amt Bützow-Land

- Bekanntmachung der Rücknahme der Allgemeinverfügung des Amtsvorstehers des Amtes Bützow-Land zum Vollzug der Beschlüsse der Gemeinde Warnow zur Änderung von Straßennamen im Gemeindegebiet zum 1. März 2020 4

Stadt Bützow

- Bekanntmachung der Sitzungstermine der Ausschüsse der Stadtvertretung Bützow 4
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Bützow 2014 4
- Haushaltssatzung der Stadt Bützow, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land, für die Haushaltsjahre 2020/2021 4
- Bekanntmachung der Stadt Bützow über die Auftragsvergabe für die Planungsleistung „Bestimmung der trophischen Situation im Rahmen der Machbarkeitsstudie für den Bützower See“ 5
- Bekanntmachung der Stadt Bützow über die Auftragsvergabe für die Planungsleistung „Vorbereitende Untersuchungen gem. §141 BauGB für das Gebiet Bützow, südl. Vorstadt“ 5
- Bekanntmachung der Stadt Bützow über die 4. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Bützow im Bereich des Bebauungsplans Nr. 16 „Warnowweg Nord“ 6
- Bekanntmachung der Stadt Bützow zum Umlegungsausschuss im Bereich des B-Planes Nr. 17 „Pustohler Chaussee II“ 7

Gemeinde Baumgarten

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Baumgarten, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land, für die Haushaltsjahre 2020/2021 8

Gemeinde Bernitt

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bernitt, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land, für die Haushaltsjahre 2020/2021 9

Gemeinde Dreetz

- Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Dreetz 10
- Bekanntmachung der Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Gemeinde Dreetz über die Erhebung einer Hundesteuer 11

Gemeinde Klein Belitz

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Belitz, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land, für die Haushaltsjahre 2020/2021 11

Gemeinde Penzin

- Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Penzin 12

Gemeinde Rühn

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rühn, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land, für die Haushaltsjahre 2020/2021 12
- Bekanntmachung der Gemeinde Rühn über das Inkrafttreten der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Pustohl 14
- Bekanntmachung der Gemeinde Rühn zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 „Eichenhain“ 14

Gemeinde Steinhagen

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhagen, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land, für die Haushaltsjahre 2020/2021 14

Gemeinde Warnow

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warnow, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land, für die Haushaltsjahre 2020/2021 16

Gemeinde Zepelin

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zepelin, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land, für die Haushaltsjahre 2020/2021 17
- Bekanntmachung der Gemeinde Zepelin über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oettelin“ 18

Weitere amtliche Mitteilungen

- Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung 18
- Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen zum Bauvorhaben „Straßenausbau der Kreisstraße GÜ 06 - OD Bützow, 2. + 3. BA“ 19

Informationen

der Gemeinden Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow, Zepelin, der Stadt Bützow und des Amtes Bützow-Land

- Verwaltungsbericht 19
- Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse der Stadtvertretung vom 09.12.2019 20
- Aufruf für Seniorenbeirat 21
- Wichtige Information zur Elternbeitragsfreiheit 21
- Ankündigung von Zählerwechseln durch EURAWASSER in Tarnow und Bernitt 21

Das Amt Bützow-Land gratuliert

Nachrichten

- Neujahrsgruß der Bürgermeisterin Jürgenshagen 22
- Neujahrsgruß der Bürgermeisterin Bernitt 22
- Keramikverkauf für den „Wünschewagen MV“ „Adventstreiben“ in der Grundschule Warnow 23

Vereine/Verbände

- Veranstaltungen der Volkssolidarität 23
- Die Miniaturstadt Bützow e. V. sagt „Danke“ 23
- Jahresrückblick 2019 der Miniaturstadt Bützow e. V. 24

Veranstaltungstipps

Monatsübersichten und Hinweise zu einzelnen Veranstaltungen

- Veranstaltungen des „Krummen Hauses“ 26
- Winterferienangebote des Freizeittreffs 26
- Projekt „Heimat - lost and found“ 27
- EU-Projekt „Empaci - Bürgerhaushalt“ 27

Kirchliche Nachrichten

- Katholische Kirche Bützow 29
- Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Bützow 29
- Evangelisch-freikirchliche Gemeinde Bützow 30
- Neuapostolische Kirche Bützow 30
- Evangelisch-reformierte Kirche Mecklenburg-Bützow 30
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Witzin 31

Wissenswertes

- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 31
- „Offener Trauerkreis“ des ambulanten Hospizdienstes in Güstrow 31
- Sprechzeiten zur Rentenberatung 31

www.pixabay.com



Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

wieder ist ein Jahr vergangen und schauen wir gemeinsam zurück, sehen wir in unserer Stadt und in unseren Amtsgemeinden erfolgreich abgeschlossene und neu begonnene, bedeutende Projekte.

Die Regionale Schule Bernitt wird aktuell aufwändig saniert, um den Schülerinnen und Schülern einen modernen und angemessenen **Schulstandort** zur Verfügung stellen zu können. Aber auch am Schulstandort Warnow werden wir als Amt in den nächsten Monaten und Jahren tätig werden müssen. In Bützow werden wir die Planungen hinsichtlich des steigenden Platzbedarfes, insbesondere an der Regionalen Schule „Käthe Kollwitz“, mit Hochdruck weiter vorantreiben. Immer mit dem Ziel, Bützow und die Schulstandorte unseres Amtes als attraktiven Schul- und Ausbildungsstandort für die zukünftigen Anforderungen zu erhalten und weiter auszubauen.

Dass Bützow einst eine Hochburg der Ausbildung war, zeigt uns die **Ausstellung „Universität Bützow“**, die im Rahmen des Jubiläums „600 Jahre Uni Rostock“ gemeinsam mit dem „Kulturhistorischen Museum“ entwickelt wurde und mit besonderen Einzelstücken noch bis zum 31.01. im „Krummen Haus“ zu sehen sein wird. Wir sind stolz, dass zu diesem einzigartigen Stück Bützower Geschichte eine so hochwertige Ausstellung konzipiert werden konnte.

Auch für das Projekt „**Heimat - lost and found**“ - Geschichten vom Weggehen, Ankommen und Hierbleiben, gefördert im Fonds Stadtgefährten der Kulturstiftung des Bundes, wurden Eigenmittel aus dem städtischen Haushalt bereitgestellt. Seit nunmehr einem Jahr forscht Andrea Theis zu Heimatverlust, dem Wiederauffinden von Heimat und setzt aktuell die Flucht und Vertreibung nach dem Zweiten Weltkrieg und auch aktuelle Fluchterfahrungen in den Fokus - Erfahrungen, die viele Bürgerinnen und Bürger unseres Amtsgebietes machen mussten.

Einander zuhören, sich auseinandersetzen und gemeinsam ein Ziel verfolgen. Das sind Grundpfeiler des Zusammenlebens. In der Hoffnung, dass wir einen weiteren Grundpfeiler - den der Beteiligung - hinzugefügt haben, werden die Bützowerinnen und Bützower ab diesem Jahr im **Bützower Bürgerhaushalt** ihre Wünsche und Ideen für Bützow vorschlagen und nach einer Bewertung durch die Verwaltung über deren Umsetzung abstimmen können. Ein Pilotprojekt für Mecklenburg-Vorpommern mit Strahlkraft für unsere Region.

Gute Lebensbedingungen für jede Generation zu schaffen und zu erhalten, sind langfristige und wichtige Ziele unserer täglichen Arbeit. Moderne Wohnungen für Senioren und ein weiteres Pflegeheim wurden im letzten Jahr in Bützow eröffnet. Das neue Jugenddomizil wird in den nächsten Wochen fertiggestellt und an die Jugendlichen aus Bützow und den Gemeinden übergeben, und auch der Ausbau des Bützower Bahnhofs als SPNV- und ÖPNV-Verkehrsknotenpunkt schreitet voran.

Wir arbeiten fokussiert und nachhaltig an der **Steigerung der Attraktivität unserer Region** und sind sehr stolz auf Ihre Mitarbeit, auf Ihr Engagement in den Kultur- und Freizeitvereinen, Ihren Einsatz in den Wehren des Amtes und der Stadt, sowie Ihre Unterstützung in der Förderung der Jugend, und auf Ihr Mitwirken in den Sportvereinen und besonders bei den sozialen Diensten. Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, sind die ausschlaggebende Kraft für ein lebenswertes Bützow und lebenswerte Amtsgemeinden.

Wir danken Ihnen für Ihre Zeit und Ihre Motivation, die Sie im vergangenen Jahr zum Wohle unserer Gemeinden eingebracht und damit das gemeinschaftliche Leben mit stetig neuen Impulsen bereichert haben.

Persönlich wünschen wir Ihnen und Ihren Familien für das Jahr 2020 **alles Gute und eine glückliche Hand** zur Erreichung Ihrer eigenen Ziele.

Bleiben Sie gesund und munter!

Es grüßen Sie herzlichst

Ihr



Eckhard Krüger
Amtsvorsteher



Christian Grüschow
Bürgermeister Stadt Bützow &
Leitender Verwaltungsbeamter



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Amtes Bützow-Land

Wichtige Bekanntmachung

Rücknahme der Allgemeinverfügung des Amtsvorstehers des Amtes Bützow-Land zum Vollzug der Beschlüsse der Gemeinde Warnow zur Änderung von Straßennamen im Gemeindegebiet zum 1. März 2020

Die „Allgemeinverfügung des Amtsvorstehers des Amtes Bützow-Land zum Vollzug der Beschlüsse der Gemeinde Warnow zur Änderung von Straßennamen im Gemeindegebiet zum 1. März 2020“, veröffentlicht am 04.12.2019 im Bützower Landkurier, wird hiermit mit sofortiger Wirkung zurückgenommen.

Bützow, den 02.01.2020

gez. Eckhard Krüger

Amtsvorsteher

Bekanntmachungen der Stadt Bützow

Amtliche Bekanntmachung der Sitzungstermine der Ausschüsse der Stadtvertretung Bützow

Am Montag, dem 03.02.2020, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Stadtvertretung
Betreff: 6. Sitzung
Sitzungstermin: Montag, den 03.02.2020, 18:30 Uhr
Ort: Ratssaal

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Bützow 2014

Die Stadtvertretung Bützow hat in ihrer Sitzung am 09.12.2019 auf der Grundlage des § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V in der zurzeit geltenden Fassung (KV M-V) den Jahresabschluss für die Stadt Bützow für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Bützow und die Erläuterungen einschließlich des Berichts nach § 44 Abs. 4 KV M-V liegen vom 06.01. - 17.01.2020 in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
 Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Bützow, den 02.01.2020

gez. Grüşchow

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Bützow, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land, für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2019 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

	2020*	2021*
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	15.232.900	14.865.400
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	16.051.400	15.228.900
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-20.900	7.000
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	14.730.800	14.197.200
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	15.425.800	14.593.100
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.047.100	-740.000
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	914.100	864.100
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.513.100	1.622.400
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-3.599.000	-758.300

festgesetzt.

*Alle Angaben in EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
 Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils festgesetzt auf 1.419.700 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v. H. |

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2020 - 75,24 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und in 2021 74,49 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.
6. Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 - a. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
 - b. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von 10 % der Gesamtauszahlungen oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
 - c. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV MV als unerheblich.
 - d. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen erfolgt vom 06.01. - 17.01.2020 in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr.

Bützow, den 02.01.2020

Bekanntmachung der Stadt Bützow über die Auftragsvergabe für die Planungsleistung „Bestimmung der trophischen Situation im Rahmen der Machbarkeitsstudie für den Bützower See“

Auftraggeber: Stadt Bützow, Am Markt 1,
18246 Bützow
Tel.: 038461 50-0
Fax: 038461 50-100
E-Mail: verwaltung@buetzow.de

Ansprechpartner: FB Bauen & Stadtentwicklung
SG Bauen, Planen & Umwelt, Fördermittelverfahren, Vergabestelle

Ort der Ausführung: 18246 Bützow

Auftragnehmer: Bioplan GmbH
Strandstraße 32 a
18211 Ostseebad Nienhagen

Auftragssumme: 33.086,76 €
Ausführungszeitraum: 12/2019 - 07/2021

09.12.2019

gez. *Grüschow*

Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bützow über die Auftragsvergabe für die Planungsleistung „Vorbereitende Untersuchungen gem. §141 BauGB für das Gebiet Bützow, südl. Vorstadt“

Auftraggeber: Stadt Bützow, Am Markt 1,
18246 Bützow
Tel.: 038461 50-0
Fax: 038461 50-100
E-Mail: verwaltung@buetzow.de

Ansprechpartner: FB Bauen & Stadtentwicklung
SG Bauen, Planen & Umwelt, Fördermittelverfahren, Vergabestelle

Ort der Ausführung: 18246 Bützow

Auftragnehmer: GOS mbH
Kleiner Kuhberg 22 - 26
24103 Kiel

Auftragssumme: 39.965,56 €
Ausführungszeitraum: 01/2020 - 05/2020

Bützow, den 11.12.2019

gez. *Grüschow*

Bürgermeister

Nachrichtliche Angaben:

		2020*	2021*
1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	741.418	748.318
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	3.348.945	2.608.945
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	24.777.429	25.042.329

Bützow, den 09.12.2019


Grüschow
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bützow für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Stadt Bützow über die 4. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Bützow im Bereich des Bebauungsplans Nr. 16 „Warnowweg Nord“

Die Stadtvertretung der Stadt Bützow beschloss am 09.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 16 „Warnowweg Nord“ als Satzung und billigte die dazugehörige Begründung. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der Satzungsbeschluss wurde am 02.05.2018 im Bützower Landkurier sowie im Internet unter www.buetzow.de bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 16 ist damit rechtsverbindlich geworden. Mit dem Satzungsbeschluss wurde gleichzeitig die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

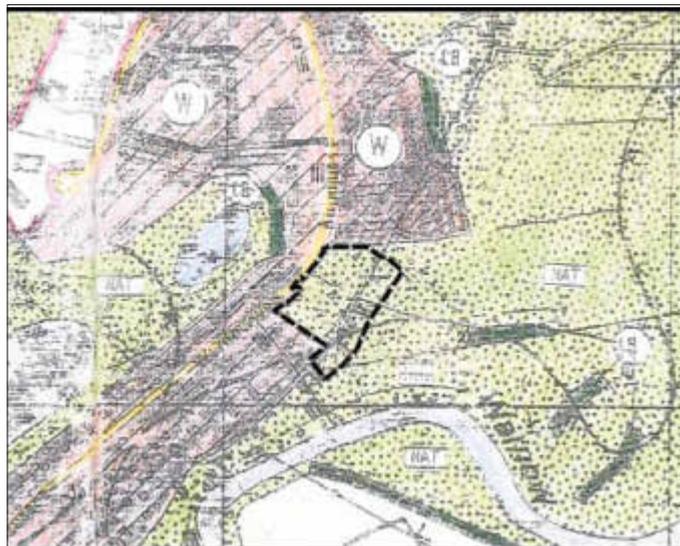
Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bützow vom 08.10.1998 werden in dem von der 4. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben. Anstelle von Grünfläche (Dauerkleingärten) werden die Flächen zwischen dem mehrgeschossigen Wohnungsbau am Leninring und der Eigenheimbebauung am Warnowweg als Wohnbaufläche „W“ mit ca. 1,5 ha dargestellt. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bützow wird am 03.01.2020 wirksam. Jedermann kann die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bützow ab diesem Tag im Bützower Rathaus, Am Markt 1 in 18246 Bützow während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bützow geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bützow geltend gemacht worden ist. Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bützow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

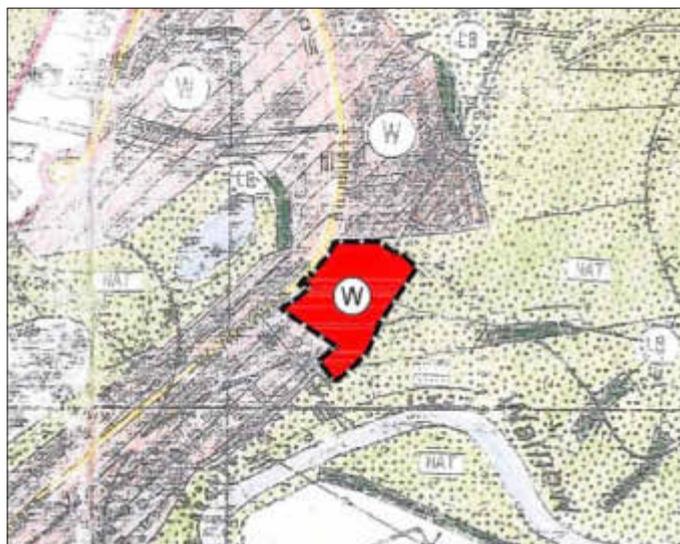
Bützow, den 02.01.2020

gez. Grüşchow
Bürgermeister

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bützow



4. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Bützow



IMPRESSUM:

Bützower Landkurier – Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 8.800 Exemplare; Erscheinung: monatlich am 1. Mittwoch im Monat

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur

Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers. Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Bekanntmachung der Stadt Bützow zum Umlegungsbeschluss im Bereich des B-Planes Nr. 17 „Pustohler Chaussee II“

1. Umlegungsbeschluss

1.1. Ermächtigung

Das Umlegungsgebiet umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Pustohler Chaussee II“. Mit dem Bebauungsplanes Nr. 17 werden Möglichkeiten für den individuellen Einfamilienhausbau in Bützow geschaffen.

Aufgrund der Vielzahl der Eigentumsverhältnisse sowie für einzelne Grundstücke bestehende ungeklärte Eigentumsverhältnisse ist nicht zu erwarten, dass es der Stadt zeitnah gelingen wird, alle notwendigen Erschließungs- und Bauflächen in eine Hand zu bekommen. Da somit eine vollständige privatrechtliche Einigung über alle für die Entwicklung des Bereiches notwendigen Regelungen kurzfristig nicht zu erwarten ist, aber an der zügigen Realisierung des Bebauungsplanes ein öffentliches Interesse besteht, um dem dringenden Bedarf nach neuen Einfamilienhausgrundstücken in Bützow Rechnung tragen zu können, ist zur Verwirklichung des Bebauungsplanes die Einleitung eines Umlegungsverfahrens gemäß §§ 45 ff. BauGB unerlässlich.

Das Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 - 79 BauGB gibt die Gewähr, dass die durch die Planung entstehenden Vor- und Nachteile auf alle beteiligten Grundstückseigentümer gerecht verteilt werden. Ziel des Umlegungsverfahrens ist es, die bisherigen Grundstücke so zu ordnen, dass die neuen Grundstücke gemäß den Ausweisungen des Bebauungsplanes bebaut werden können, wobei möglichst im Einvernehmen eine umfassende und endgültige Neuordnung der Grundstücksverhältnisse erreicht werden soll.

Die Stadtvertretung Bützow hat deshalb in ihrer Sitzung vom 2. September 2019 für diesen Bereich die Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.

Am 29. Oktober 2019 wurden die Eigentümer nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu dem beabsichtigten Umlegungsverfahren angehört. Im Rahmen dieser Anhörung wurden der Zweck und der Ablauf der Umlegung erläutert. Erkennbar blieb bei der Anhörung, dass die Bodenordnung auf Grund komplizierter Eigentumsverhältnisse auf freiwilliger Basis kurzfristig nicht zu erreichen ist. Da somit eine vollständige privatrechtliche Einigung über alle für die Entwicklung des Bereiches notwendigen Regelungen absehbar nicht zu erwarten ist, aber an der zügigen Realisierung des Bebauungsplanes ein öffentliches Interesse besteht, um dem dringenden Bedarf nach neuen Einfamilienhausgrundstücken in Bützow Rechnung tragen zu können, ist zur Verwirklichung des Bebauungsplanes die Einleitung eines Umlegungsverfahrens gemäß §§ 45 ff. BauGB unerlässlich. Der Umlegungsausschuss der Stadt Bützow hat deshalb nach § 47 des Baugesetzbuches nachfolgenden Umlegungsbeschluss gefasst:

1.2. Umlegungsgebiet

1.2.1. Bezeichnung des Umlegungsgebietes

**Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung
U 6375 „Pustohler Chaussee II“**

1.2.2. Begrenzung des Umlegungsgebietes

Folgende Flurstücke sind in das Umlegungsverfahren einbezogen:

Ordnungs- Nummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch von Bützow Blatt
1	Bützow	20	47/1	5329
2	Bützow	20	42/1	834
3	Bützow	20	43/1	5366
4	Bützow	20	44/1	3755
	Bützow	20	50/1	
4-1	Bützow	20	48/1	4310
5	Bützow	20	45/1	831
6	Bützow	20	46/1	829
7	Bützow	20	49/1	825
8	Bützow	20	52/1	822
8-1	Bützow	20	51/1	823
9	Bützow	20	53/1	25036
10	Bützow	20	54/1	3742

Das Umlegungsgebiet ist in der beigefügten Karte dargestellt.

1.3. Teilumlegungsgebiete

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bützow behält sich vor, den Umle-

gungsplan auch für Teile des Umlegungsgebietes aufzustellen (Teilumlegungsplan nach § 66 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

1.4. Einleitung

Das Umlegungsverfahren U 6375 „Pustohler Chaussee II“ wird hiermit gemäß Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Bützow nach § 47 BauGB eingeleitet.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

2.1. Bekanntgabe

Der vorstehende Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

2.2. Rechtsbehelf

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Bützow, beim Vermessungsbüro Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar oder bei der Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet der Umlegungsausschuss Stadt Bützow (Umlegungsstelle).

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

3. Beteiligte im Umlegungsverfahren (§ 48 BauGB)

In dem Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB Beteiligte:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
- d) die Stadt Bützow
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) der Erschließungsträger

Die zu Buchstabe c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 BauGB erfolgen.

4. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 50 BauGB)

Zur Vermeidung von Nachteilen sind aus dem Grundbuch nicht ersichtliche Rechte an einem der vorgenannten Flurstücke innerhalb eines Monats von dieser Bekanntgabe an bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Bützow, beim Vermessungsbüro Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar oder bei der Stadt Bad Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow anzumelden. In Betracht kommen insbesondere persönliche Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung eines der vorgenannten Grundstücke berechtigen.

Bei verspäteter Anmeldung muss der Rechtsinhaber damit rechnen, dass in der Zwischenzeit getroffene Festsetzungen gegen ihn wirksam sind.

5. Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51 BauGB)

Von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung des Inkrafttretens des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Bützow - (Umlegungsstelle) -

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

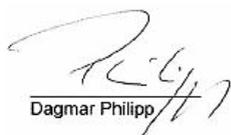
Vorhaben, die bis zum Tage dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

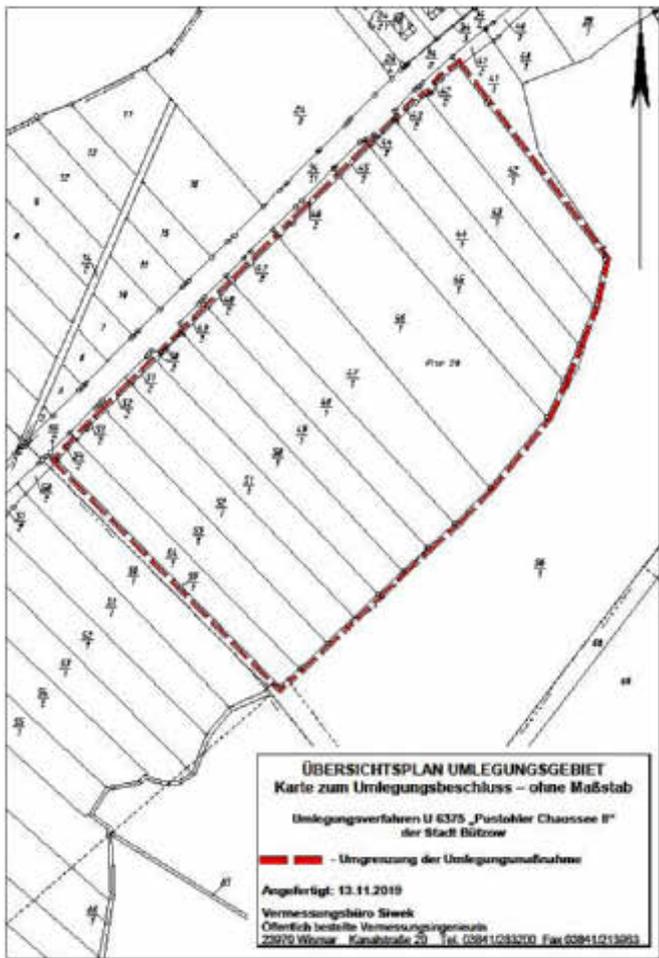
Nach § 24 Abs.1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Bützow beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

6. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Bützow, den 11. Dezember 2019


Dagmar Philipp



§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

	2020*	2021*
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	919.400	978.400
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.057.600	1.101.700
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	- 64.000
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	865.900	924.900
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	949.800	980.100
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 84.200	- 55.200
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	95.400	55.400
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	443.500	17.100
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 348.100	- 38.300

festgesetzt.

*Alle Angaben in EURO

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils festgesetzt auf 86.500 EUR.

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2020 und 2021 jeweils 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Bekanntmachungen der Gemeinde Baumgarten

Haushaltssatzung der Gemeinde Baumgarten, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land, für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KVM-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2019 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.
6. Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
- Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von 10 % der Gesamtauszahlungen oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.
 - Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

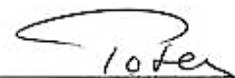
Nachrichtliche Angaben:

		2020*	2021*
1.	Zum Ergebnishaushalt		
	Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	500.761	436.761
2.	Zum Finanzhaushalt		
	Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	781.571	726.371
3.	Zum Eigenkapital		
	Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.239.512	2.171.612

*Alle Angaben in EURO

Baumgarten, den 17.12.2019




Astrid Peters
- Bürgermeisterin -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Baumgarten für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.12.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen erfolgt vom 06.01. - 17.01.2020 in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr.

Bützow, den 02.01.2020

Bekanntmachungen der Gemeinde Bernitt

Haushaltssatzung der Gemeinde Bernitt, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land, für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2019 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

	2020*	2021*
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge		
von	2.306.900	2.313.700
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.564.800	2.530.700
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-160.700	-116.000
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.170.100	2.177.400
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	2.346.900	2.302.000
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-214.900	-155.400
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.016.500	108.400
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.411.500	20.000
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-395.000	88.400

festgesetzt.

*Alle Angaben in EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils festgesetzt auf 217.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2020 und 2021 jeweils 3,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

- Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
- Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
- Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
- Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
- Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.
- Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von 10 % der Gesamtausgaben oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV MV als unerheblich.
 - Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Nachrichtliche Angaben:

	2020*	2021*
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	995.423	879.423
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	996.247	840.847
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	4.874.967	4.766.367

*Alle Angaben in EURO

Bernitt, den 03.12.2019



G. J. J.
Gemeinde Bernitt
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bernitt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.12.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen erfolgt vom 06.01. - 17.01.2020 in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Bützow, den 02.01.2020

Bekanntmachung der Gemeinde Dreetz

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Dreetz

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), i. V. m. §§ 1, 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dreetz vom 28.11.2019 nachfolgende Hebesatzung erlassen.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für das landwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - für das Grundvermögen (Grundsteuer B) 440 v. H.
- Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dreetz, den 28.11.2019



Gemeinde Dreetz
- Bürgermeister -
J. B. J.

Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Gemeinde Dreetz über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dreetz vom 28.11.2019 wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 4 Abs. 1 - Steuermaßstab und Steuersatz - erhält folgende Fassung:
„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	25,00 Euro
- für den 2. Hund und jeden weiteren Hund	50,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund (sogenannter Kampfhund gemäß § 1 Abs. 2)	250,00 Euro“

Artikel 2

§ 12

Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Dreetz, den 28.11.2019



Gemeinde Dreetz
- Bürgermeister -

Bekanntmachung

Hiermit werden die vorstehenden Satzungen öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemäß § 48 Abs. 3 der KV M-V wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung und ihre Anlagen nehmen kann.

Dreetz, den 02.01.2020

Bekanntmachungen der Gemeinde Klein Belitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Belitz, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land, für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2020*	2021*
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.165.200	1.073.800
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.251.700	1.277.700

ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.800	-92.000
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.065.600	974.200
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	1.098.200	1.122.300
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-48.800	-163.700
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	61.000	61.000
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	192.500	18.000
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-131.500	43.000

festgesetzt.

*Alle Angaben in EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils festgesetzt auf 97.400 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
- Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2020 und 2021 jeweils 0,88 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

- Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
- Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
- Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
- Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
- Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.
- Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
- Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von 10 % der Gesamtauszahlungen oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
- Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV MV als unerheblich.
- Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Nachrichtliche Angaben:

	2020*	2021*
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	212.010	120.010
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	844.200	680.500
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.769.633	2.626.733

*Alle Angaben in EURO

Klein Belitz, den 10.12.2019



Preuß
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Belitz für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.12.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen erfolgt vom 06.01. - 17.01.2020 in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr.

Bützow, den 02.01.2020

Bekanntmachungen der Gemeinde Penzin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Penzin

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), i. V. m. §§ 1, 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Penzin vom 19.12.2019 nachfolgende Hebesatzung erlassen.

§ 1**Hebesätze**

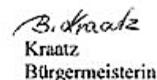
Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für das landwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - für das Grundvermögen (Grundsteuer B) 400 v. H.
- Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Penzin, den 19.12.2019

B. Kraatz
Kraatz
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemäß § 48 Abs. 3 der KV M-V wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung und ihre Anlagen nehmen kann.

Bützow, den 02.01.2020

Bekanntmachungen der Gemeinde Rühn

Haushaltssatzung der Gemeinde Rühn, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land, für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2019 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2020*	2021*
einen Gesamtbetrag der Erträge von	776.800	813.400
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	824.700	812.400
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-19.700	1.000
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	739.900	776.500
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	760.100	747.800
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-20.200	28.700
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	73.500	43.500
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	97.500	196.500
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-24.000	-153.000

festgesetzt.

*Alle Angaben in EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils festgesetzt auf 74.700 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2020 und 2021 jeweils 0,46 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

- Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
- Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
- Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
- Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
- Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

- Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragsatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragsatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von 10 % der Gesamtauszahlungen oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragsatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV MV als unerheblich.
 - Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Nachrichtliche Angaben:

	2020*	2021*
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	710.090	711.090
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	513.843	542.543
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.044.907	2.089.407

*Alle Angaben in EURO

Rühn, den 12.12.2019



Hein Liff
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rühn für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

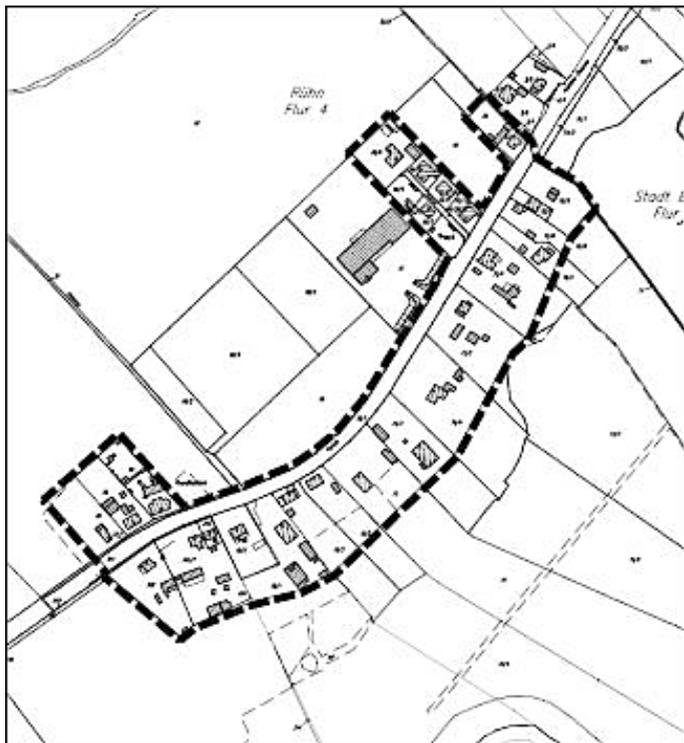
Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen erfolgt vom 06.01. - 17.01.2020 in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr.

Bützow, den 02.01.2020

Bekanntmachung der Gemeinde Rühn über das Inkrafttreten der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Pustohl

Die Gemeindevertretung Rühn hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 die Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pustohl gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt skizzenhaft zu entnehmen. Mit der Satzung wird der nach § 34 BauGB zu beurteilende Bereich vom planerischen Außenbereich nach § 35 BauGB abgegrenzt. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. m § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Geltungsbereich der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Pustohl

Mit Ablauf des 2. Januar 2020 wird die Satzung über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Pustohl der Gemeinde Rühn rechtsverbindlich.

Die Klarstellungssatzung einschließlich der Begründung kann im Amt Bützow-Land, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Am Markt 1, 18246 Bützow, während der Öffnungszeiten (Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr, Di. und Do. 13:00 - 17:00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung (unter 038461 50-223 oder 50-226) von jedermann eingesehen werden. Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Rühn geltend gemacht wird. Eine Verletzung von sonstigen Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite www.buetzow.de.

Rühn, den 2. Januar 2020

gez. *Hans Georg Harloff*
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Rühn zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 „Eichenhain“

Die Gemeindevertretung Rühn hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019, im Beschluss Nr. RÜH/0013/2019, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Eichenhain“ beschlossen. Ziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) für eine Einzelhausbebauung (Einfamilienhäuser) mit insgesamt 6 Wohneinheiten. Damit soll vor allem der weiterhin bestehenden hohen Nachfrage nach Wohngrundstücken aus der Rühner Bevölkerung bzw. seitens „Rückkehrern“, die ihre familiären Wurzeln in Rühn haben, entsprochen werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rühn und umfasst in der Flur 4 das Flurstück 264/4. Die Größe des Planungsgebietes beträgt ca. 0,65 ha.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Zusätzlich kann der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite www.buetzow.de eingesehen werden.

Lageplan



Rühn, den 2. Januar 2020

gez. *Hans Georg Harloff*
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhausen, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land, für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 3.12.2019 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

	2020*	2021*
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.943.000	2.887.700
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.346.400	2.916.900
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-359.000	-29.200
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.914.200	2.910.700
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	2.251.300	2.841.000
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-366.200	3.500
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	44.400	44.400
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-69.200	-2.700
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-24.800	41.700

festgesetzt.

*Alle Angaben in EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils festgesetzt auf 191.400 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 323 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 427 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 381 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2020 und 2021 jeweils 0,98 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.
6. Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 - a. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
 - b. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von 10 % der Gesamtauszahlungen oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
 - c. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV MV als unerheblich.
 - d. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Nachrichtliche Angaben:

		2020*	2021*
1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.071.225	1.042.025
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.732.454	1.735.954
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	4.111.052	4.126.252

*Alle Angaben in EURO

Steinhagen, den 03.12.2019



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhausen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.12.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen erfolgt vom 06.01. - 17.01.2020 in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Bützow, den 02.01.2020



Haushaltssatzung der Gemeinde Warnow, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land, für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KVM-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2019 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	2020*	2021*
		1.199.300	1.186.200
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.355.600	1.330.800
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-65.600	-53.900
2.	im Finanzhaushalt auf einen Gesamtbetrag der laufenden		
a)	Einzahlungen von	1.093.000	1.079.900
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	1.158.200	1.133.400
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-65.200	-53.500
	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	66.300	66.300
b)	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	150.000	290.000
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-83.700	-223.700

festgesetzt.

*Alle Angaben in EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils festgesetzt auf 107.900 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	395 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	380 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2020 und 2021 jeweils 1,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

- Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
- Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
- Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
- Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
- Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.
- Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von 10 % der Gesamtauszahlungen oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.
 - Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Nachrichtliche Angaben:

		2020*	2021*
1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	138.581	84.681
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	583.541	530.041
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	4.105.256	4.026.956

*Alle Angaben in EURO

Warnow, den 09.12.2019



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warnow für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen erfolgt vom 06.01. - 17.01.2020 in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr.

Bützow, den 02.01.2020



Haushaltssatzung der Gemeinde Zepelin, amtsangehörige Gemeinde des Amtes Bützow-Land für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2019 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf	2020*	2021*
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	592.300	607.200
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	632.500	614.300
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-18.700	0
2.	im Finanzhaushalt auf		
	a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	533.600	533.500
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	554.800	536.600
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-21.200	-3.100
	b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	32.100	47.100
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	433.500	1.500
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-401.400	45.600

festgesetzt.

*Alle Angaben in EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils festgesetzt auf 53.300 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2020 und 2021 jeweils 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.
6. Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 - a. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
 - b. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von 10 % der Gesamtauszahlungen oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
 - c. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.
 - d. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Nachrichtliche Angaben:

		2020*	2021*
1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	476.053	476.053

2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	562.351	559.251
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.556.216	1.535.762

*Alle Angaben in EURO

Zepelin, den 11.12.2019



Hans Liesegang
Hans Liesegang
- Bürgermeister -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zepelin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.12.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen erfolgt vom 06.01. bis 17.01.2020 in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr.

Bützow, den 02.01.2020

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oettelin“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zepelin hat beschlossen, in der Gemarkung Oettelin den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 aufzustellen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Oettelin an der Kreisstraße K 14 und erstreckt sich auf Flächen beidseitig der Bahnlinie Bützow-Schwaan. Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Zu diesem Zweck liegt der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 mit der Begründung

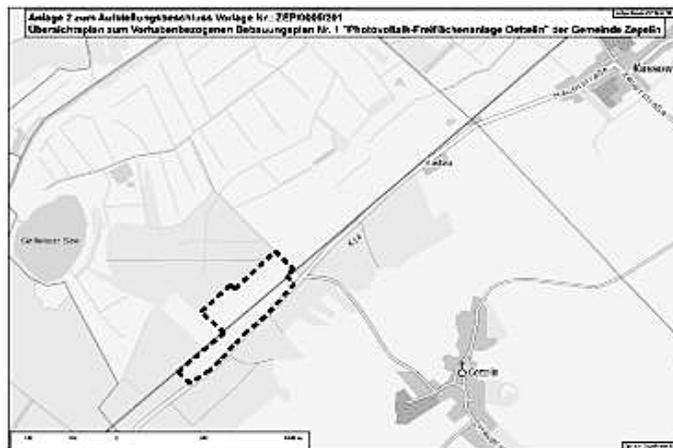
vom 13.01.2020 bis zum 14.02.2020

im Bützower Rathaus, Am Markt 1, 18246 Bützow, im Eingangsfoyer (Haupteingang), während folgender Öffnungszeiten sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Zeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung schriftlich äußern oder Äußerungen während der Öffnungszeiten im Amt Bützow-Land zur Niederschrift vorbringen. Es besteht dabei die Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Zusätzlich werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Internetseite www.buetzow.de veröffentlicht.

Übersichtsplan



Zepelin, den 02.01.2020



Hans Liesegang
Hans Liesegang
- Bürgermeister -

Weitere amtliche Mitteilungen

Hinweis zu Zwangsversteigerungen

Die vom Amtsgericht Güstrow festgelegten Termine für Zwangsversteigerungen von Immobilien werden auf nachfolgenden Internetportalen veröffentlicht:

- www.zvg.com,
- www.immobiliengroup.de und
- www.versteigerungspool.de

Interessierte können hier umfangreiche Informationen zu den einzelnen Objekten erhalten.

Wasser- und Bodenverband „Nebel“

Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung

Im Jahr 2020 finden ganzjährig die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung statt.

Die Arbeiten werden in folgenden Gemeinden bzw. Städten durchgeführt.

Amtsbereich Bützow: Dreetz, Tarnow, Zepelin, Bützow

Gemäß § 41 „Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung“ des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585 ff.), mit § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWag M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584) und der Satzung unseres Verbandes.

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden,

2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten,
3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt,
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt. (2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadenersatz.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (An- und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird hiermit die Möglichkeit auf Anhörung bzw. zur schriftlichen Äußerung gewährt.

gez. Neumann

Verbandsvorsteher

Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen zum Bauvorhaben

„Straßenbau der Kreisstraße GÜ 06 - OD Bützow, 2. + 3. BA“

Die Unterlagen des Amtes für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock zur Planung des Bauvorhabens „Straßenbau der Kreisstraße GÜ 06 - OD Bützow, 2. + 3. BA“ liegen in der Zeit

vom 06.01.2020 bis 31.01.2020

im Fachbereich „Bauen und Stadtanierung“ der Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Vorschläge und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Güstrow, den 12.12.2019

im Auftrage

Schröder

Landkreis Rostock

Amt für Straßenbau und Verkehr

Amtsleiter

Impressum Amtsblatt

Amt Bützow-Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts, der
Amtsvorsteher, Am Markt 1, 18246 Bützow
Tel.: 038461 50-0, Fax: 038461 50-100,
E-Mail: verwaltung@buetzow.de

Das Amtsblatt für das Amt Bützow-Land ist das amtliche
Verkündungsblatt für die Gemeinden Baumgarten, Bernitt,
Dreetz,
Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow,
Warnow, Zepelin, die Stadt Bützow und das Amt Bützow-Land.

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen
Bekanntmachungsteil:
Christian Grüschow (Bürgermeister)

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Bützow-Land
erscheint jeden ersten Mittwoch im Monat (Ausnahme: bei Fei-
ertagen jeweils am folgenden Werktag) und wird an alle
erreichbaren Haushalte im Amtsgebiet verteilt.

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement
bei der Stadt Bützow bezogen werden. Der Einzelbezug ist
in der Poststelle des Rathauses, Am Markt 1 in

Bützow kostenlos möglich. Der Bezug im Abonnement ist
nach schriftlicher, formloser Beantragung bei der Stadt Bützow,
PF 1251, 18242 Bützow, gegen Erstattung der aktuell
geltenden Versandkosten, möglich.

Des Weiteren steht das Amtsblatt zum Erscheinungstag auf der
Internetseite www.buetzow.de zum Download bereit und kann
dort barrierefrei sowie als E-Book gelesen werden.

Informationen

Verwaltungsbericht

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter!

Liebe Gäste!

mit dem heutigen Tag kann Bützow Neuland in Mecklenburg-Vorpommern betreten, in dem, bei positiver Beschlussfassung der Satzung über den Bürgerhaushalt, die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt ab 2020 direkt und unmittelbar im Rahmen eines Bürgerbudgets Ihre Anforderungen und Bedürfnisse an Ihre Heimatstadt an die Verwaltung adressieren können und anschließend mehrheitlich über die Vorschläge entscheiden können. Ich persönlich halte diese Chance der Bürgerbeteiligung für eine der Erfolg versprechendsten hinsichtlich der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer / unserer Stadt. Im Nachbarland Brandenburg werden aktuell mehr als 20 Bürgerhaushalte, viele davon seit mehr als 5 Jahren, einige bereits seit 10 Jahren, durchgeführt. Somit konnten wir bei der Gestaltung unserer Satzung auf umfangreiche Erfahrung dieser Kommunen, auf Satzungsänderungen und die jahrelange Praktikabilität zurückgreifen. Das Land Brandenburg hat in seiner Kommunalverfassung eine entsprechende Regelung gefunden, die es in der Kommunalverfassung des Landes M/V in der Art nicht gibt. Jedoch verfügt die KV MV über eine Möglichkeit der „Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung“. Ich bin mir sicher, dass nach der wünschenswerten, positiven Beschlussfassung zum Bürgerhaushalt sowie nach Prüfung durch die Rechtsaufsicht eine Rechtsgrundlage für die Möglichkeit von Bürgerbudgets gefunden werden wird.

Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer/unserer Stadt ist und bleibt ein zentrales Thema. Die Frage nach dem Zusammenhalt einer Gemeinschaft wird sowohl auf der kleinen als auch auf der großen politischen Bühne regelmäßig gestellt. Wir können hier in Bützow auf eine lebhaft und vielfältige

Vereinskultur blicken. Am vergangenen Donnerstag trafen sich Vereine aus dem Stadt- und Amtsgebiet, um u. a. Veranstaltungen für 2020 zu koordinieren und ggf. Synergien zu entwickeln. Wir sehen, dass sowohl

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

unsere hiesigen Sport-, Kultur-, Freizeit- und Heimatvereine als auch soziale Dienste und selbstverständlich die Feuerwehren sehr aktiv sind und auch aus diesen Vereinen heraus Zusammenhalt entsteht.

Im nächsten Jahr werden wir das 150-jährige Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Bützow begehen. Die Kameraden werden das Jubiläum bis zum Stiftungsfest am 06.11. mit einigen Veranstaltungen und besonderen Highlights, wie dem Festumzug, im Rahmen der Gänsemarkttag und der Ausstellung im „Krummen Haus“ feiern.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auch die Organisation einer der schönsten Momente im Leben gehört zu den zentralen Aufgaben einer Verwaltung wie der unsrigen - die standesamtliche Trauung. Im Jahr 2019 durften wir bisher 77 Ehen schließen. Davon fanden 60 Trauungen im Trauzimmer, sechs im Ratssaal und elf Trauungen in den Außenstellen des Standesamtes Bützow statt; vier weitere Eheschließungen sind noch für dieses Jahr angemeldet. Bei den Außenstellen entfielen zehn Trauungen auf das Gutshaus in Moissall und eine Trauung auf die Miniaturstadt in Bützow. Von den 77 Eheschließungen waren fünf mit Ausländerbeteiligung, d. h. mindestens ein Ehepartner besitzt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Von diesen fünf Fällen wurden zwei im eigenen Hause vorbereitet.

Im Jahr 2018 wurden von 88 Ehen zwei mit Ausländerbeteiligung geschlossen. Insgesamt hat der Anteil an Anfragen und Verfahren zu Eheschließungen mit Ausländerbeteiligung in den letzten Jahren stetig zugenommen. Waren es im Jahr 2018 noch sechs Fälle (drei Anfragen und drei Verfahren), so sind es in diesem Jahr bereits zehn Fälle (fünf Anfragen und fünf Verfahren).

Die Beteiligung von ausländischen Eheschließenden bringt einen erheblichen Mehraufwand mit sich, da vor der Trauung beim Oberlandesgericht (OLG) Rostock in einem förmlichen Verfahren die Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses beantragt werden muss. Die Prüfung und Beschaffung von Unterlagen, der immerwährende Kontakt mit den Eheschließenden und die Vorbereitung des Verfahrens beim OLG bringen einen überproportional hohen Zeitaufwand mit sich. Teilweise ziehen sich die Verfahren über ein Jahr hin. Auch die Eheschließungen selber bedürfen einem höheren Zeitaufwand, da oftmals ein Dolmetscher hinzugezogen werden muss.

Im Hinblick auf die Umbauarbeiten des Marktplatzes in Bützow hofft das Standesamt auf wenige Beeinträchtigungen der Hochzeitssaison 2020/2021. Daher begrüßen die Standesbeamtinnen es, dass mit den Baumaßnahmen erst im September nächsten Jahres begonnen werden soll. Eine stetige Erhöhung der Fallzahlen im Mittelwert der letzten Jahre ist auch bei den Geburten und Sterbefällen zu verzeichnen. Da der Amtsbereich über kein eigenes Krankenhaus verfügt, werden im Rathaus lediglich Hausgeburten und Nachbeurkundungen von Geburten im Ausland durchgeführt. 2019 wurden im Amt Bützow-Land bisher 16 Fälle (12 Geburten und 4 Nachbeurkundungen) beurkundet - 2018 waren es 17 Fälle (16 Geburten und 1 Nachbeurkundung). Die Anzahl der Sterbefälle hat sich von 239 im Jahr 2018 auf bisher 251 in diesem Jahr erhöht. Sehr geehrte Anwesende!

Der Landkreis Rostock ist in der Situation, dass 930 TEUR aus den Landesmitteln zur Sicherung der Finanzierung der Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht verausgabt werden mussten. Aufgrund der neuen Regelungen im KiföG ist eine Übernahme in das neue Haushaltsjahr nicht möglich. Da das Geld zweckgebunden ist, ist eine Rückzahlung an das Land ausgeschlossen. Der Kreistag hat dazu auf seiner letzten Sitzung 2019 beschlossen, das Geld hälftig auf die jeweiligen Wohnsitzgemeinden und auf die Eltern aufzuteilen. Werdegang und Zeitpunkt zur Zahlung stehen noch nicht fest.

Weiterhin beabsichtigt der Landkreis Rostock zu Beginn des Jahres 2020 einen 1. Nachtragshaushalt aufzustellen. Die Beschlussfassung durch den Kreistag ist bereits für den 22. April 2020 vorgesehen.

Mit Schreiben vom 6. Dezember wurde die Verwaltung über diese Absicht informiert. Aufgrund der Entwicklung der zur Haushaltsaufstellung prognostizierten Höhe der Umlagegrundlagen von 211 Mio. EUR aufjetzt rund 222 Mio. EUR nach dem vorliegendem Haushaltserlass ist die Kreisumlage neu festzusetzen. Im Rahmen des Interessenabwägungsverfahrens wird erneut eine Datenabfrage zur finanziellen Situation der letzten zehn Jahre (2012-2021) eingefordert - Termin 17.01.2020.

Diese Zuarbeit soll der Abwägung der Interessen des Landkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Einschätzung der dauerhaften Leistungsfähigkeit beider Seiten im Rahmen der Haushaltsplanungen des Landkreises dienen und in einen Bericht zur Interessenabwägung

einfließen. Bereits am 22. Januar soll ein Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung übersandt und uns bis zum 7. Februar Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauarbeiten des 1. Bauabschnittes am SPNV/ÖPNV-Verknüpfungspunkt Bahnhof Bützow nähern sich dem Ende. Eine vorläufige Bauabnahme und die Freigabe der Parkplätze sind für Ende Dezember vorgesehen. Die Übergabe des Bewilligungsbescheides durch Herrn Minister Pegel ist am 17. Dezember geplant. Somit werden nach ca. einem halben Jahr Bauzeit nunmehr ausreichende Parkmöglichkeiten am Bahnhof bereitstehen.

Im kommenden Jahr sind mit der Errichtung der Fahrgastunterstände, des WC- Gebäudes und der Installation der E- Ladestationen lediglich noch Restarbeiten zu leisten. Mit diesen Leistungen wird der erste Bauabschnitt beendet.

Wenn auch die Bauarbeiten der Deutschen Bahn zur Barrierefreiheit des Bützower Bahnhofes wie geplant im nächsten Jahr beginnen, kann der Abschluss der Umgestaltung des unmittelbaren Bahnhofsumfeldes im Jahr 2021 mit dem Bau der Fahrradabstellanlage und der neuen Zuwegung zu den Gleisen abgeschlossen werden. Auch der jetzt bereits geplante Umbau des Fußgängerüberweges verschiebt sich in den 2. Bauabschnitt, da die höhenmäßige Angleichung im jetzigen Bestand zu keinem befriedigenden Ergebnis führen würde.

Auch der Neubau des „JugendDomizils“ schreitet sichtbar voran. Die Rohbauarbeiten sind abgeschlossen, die Heizungsanlage installiert und auch die Grundleistungen der elektrischen Installation sind abgeschlossen. Malerarbeiten, Fußbodenbelagsarbeiten und die Sanitärinstallation stehen noch aus. Nach dem aktualisierten Bauablaufplan ist die Fertigstellung für Ende Februar vorgesehen.

Für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik hat die Stadt in der Karl-Marx-Straße, von der Einmündung Wismarsche Straße bis zur Wendeschleife, einen Fördermittelbescheid erhalten. Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 110 TEUR, die Förderhöhe beträgt 50 % und der Bewilligungszeitraum läuft bis zum 31.10.2020, sodass diese Maßnahme im kommenden Jahr umgesetzt werden kann. Im Oktober und November wurde den Anwohnern in der Bahnhofstraße und Neuen Bahnhofstraße die Möglichkeit eingeräumt, das Laub der Straßenbäume in einem Container der Stadt zu entsorgen. Davon wurde rege Gebrauch gemacht. An den sechs Wochenenden wurde ca. 85 Mal Laub angeliefert. Das entspricht ca. 65 m³. Für dieses Jahr wird die Annahme letztmalig am 11. Dezember in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zurückblickend auf das Jahr 2019 bedanke mich an dieser Stelle für die gute und größtenteils konstruktive und faire Zusammenarbeit sowohl in diesem Gremium als auch in den beratenden Ausschüssen. Nach der Kommunalwahl 2019 gilt es jetzt, gemeinsam die Weichen für die nächsten Jahre zu stellen. Der Doppelhaushalt 2020/2021 ist ambitioniert; wir werden uns als Verwaltung nachhaltig bemühen, das selbst gesteckte Erwartungsbild umzusetzen.

Dennoch werden die nächsten Jahre aus finanzieller Sicht schwierig, was insbesondere in der Novellierung des FAG und des KiföG begründet ist. Die aktuelle Landesregierung M/V wird die Stadt Bützow als Grundzentrum mit diesen Gesetzesänderungen - nach aktuellem Stand - aus finanzieller Sicht nachhaltig schwächen und uns vor besondere Herausforderungen stellen, um dem gemeinsamen Auftrag unserer Bürgerinnen und Bürger - unserer Stadtgesellschaft - dennoch gerecht zu werden. Dazu wird Kreativität, Mut und Weitsicht, aber auch Authentizität und Kompromissfähigkeit von allen politischen Vertretern unserer Stadt gefordert werden.

Vielen Dank!

Auf der Stadtvertretersitzung am 09.12.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

BÜZ/0083/2019	Jahresabschluss Stadt Bützow 2014
BÜZ/0082/2019	Entlastung des Bürgermeisters vom Jahresabschluss Stadt Bützow 2014
BÜZ/0091/2019	„EmPaci“ - Bürgerhaushalt Satzung
BÜZ/0058/2019	Doppelhaushalt 2020/2021 der Stadt Bützow

BÜZ/0085/2019	Maßnahmenprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ 2019/2020
BÜZ/0092/2019	Entscheidung zum Gesamtabschluss § 61 KV M-V
BÜZ/0095/2019	Vergabe der Lieferleistung für ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20) für die FF Bützow
BÜZ/0087/2019	Vermietung des ehem. Bürgerhauses, Am Ausfall 32
BÜZ/0089/2019	Verkauf Mehrfamilienhaus, Pferdemarkt 14
BÜZ/0090/2019	Verkauf Grundstücke 1. Wallstraße 41 und 43



EURAWASSER Nord GmbH

Am Au Graben 2
18273 Güstrow



Wichtige Mitteilung zur Wasserzählerwechsellung

Sehr geehrte Kunden,
in den nachfolgenden Monaten findet von **Montag - Freitag, in der Zeit von 7:30 - 15:30 Uhr** die Wechsellung der Wasserzähler nach Eichgesetz in den Ortslagen

18249 Tarnow (Gemeinde Tarnow) - Januar 2020
sowie

18249 Bernitt (Gemeinde Bernitt) - Februar 2020

statt.

Hierzu bitten wir, den Mitarbeitern der EURAWASSER Nord GmbH den Zutritt zur Messeinrichtung zu gewähren. Die Mitarbeiter der EURAWASSER Nord GmbH sind mit einem Dienstaussweis ausgestattet.

Bei Rückfragen erreichen sie uns unter unserer Servicenummer 03843 77600.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre EURAWASSER Nord GmbH

Der Seniorenbeirat der Stadt Bützow sucht weitere Mitglieder

Der Seniorenbeirat der Stadt Bützow vertritt die besonderen Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger ab dem 55. Lebensjahr gegenüber der Stadtvertretung, den Ausschüssen, der Verwaltung der Stadt und der Öffentlichkeit.

Die Durchführung des Senientages, die Organisation von Beratungsveranstaltungen, gemeinsam mit den sozialen Diensten und auch der Polizei, sind jährlich wiederkehrende Veranstaltungen des Seniorenbeirates. Der Seniorenbeirat trifft sich immer am letzten Donnerstag im Monat um 14:30 Uhr im Kaminzimmer des „Krummen Hauses“. Jeder ist herzlich willkommen!

Der nächste Termin ist der 30.01.2020.

Für Fragen zur Beteiligung im Seniorenbeirat steht Ihnen die Stadt Bützow, Frau Katja Voß, unter 038461 50-113 gerne zur Verfügung.

Wichtige Information zur Elternbeitragsfreiheit ab dem 1. Januar 2020

Das Land Mecklenburg-Vorpommern führt ab dem **1. Januar 2020 die beitragsfreie Kindertagesförderung in M-V** ein. Eltern werden vollständig von den Elternbeiträgen entlastet. Diese Kosten werden vom Land M-V, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Wohnsitzgemeinden übernommen.

Die Beitragsfreiheit umfasst alle Förderarten (Krippe, Kindergarten, Tagespflege und Hort) und Förderumfänge (bis zu 10 Stunden täglich) entsprechend des gesetzlichen Standards. **Voraussetzung** dafür ist die **Berechtigung zur Inanspruchnahme** eines Betreuungsplatzes vom Jugendamt.

Ein Antrag auf Elternbeitragsfreiheit ist nicht erforderlich. Ab dem 1. Januar 2020 entfallen die Elternbeiträge automatisch.

Nach wie vor sind durch die **Eltern folgende Kosten zu tragen:**

- Die Kosten für die **Vollverpflegung** für Krippen- und Kindergartenkinder bzw. die Kosten der **Mittagsverpflegung** für Schul-/Hortkinder. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Verpflegungskosten nach § 29 Abs. 2 Kindertagesstätten-Förderungsgesetz M-V beim zuständigen Jugendamt zu stellen.
- Kosten, die durch **zusätzliche Leistungen** entstehen. Dies beinhaltet insbesondere Mehrkosten, die sich aus einer längeren Verweildauer der Kinder in der Einrichtung über die regelmäßige Betreuungszeit oder Öffnungszeit hinaus ergeben (z. B. bei erhöhtem Betreuungsbedarf während der Schulferien).
- Zusätzliche Angebote und Ausflüge, in Absprache mit der Einrichtungsleitung.
- Eine Kindertagesförderung außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern kann zu Kosten für die Eltern führen.

Das Amt Bützow-Land gratuliert

Altersjubilare Januar 2020

70. Jubiläum

Herrn Flügel, Manfred	Bützow	09.01.
Herrn Brüggmann, Manfred	Bützow	15.01.
Herrn Burmeister, Heinz	Tarnow	
	OT Zernin	03.02.
Herrn Leu, Wilfried	Tarnow	
	OT Zernin	23.01.
Herrn Thomas, Dietram	Baumgarten	
	OT Katelbogen	30.01.
Herrn Vorbeck, Heinrich	Bützow	21.01.
Herrn Potrafke, Manfred	Zepelin	31.01.
Herrn Fust, Manfred	Bernitt	25.01.
Herrn Schütz, Peter	Jürgenshagen	04.01.
Frau Käding, Marianne	Zepelin	
	OT Oettelin	30.01.
Herrn Bruns, Hartmut	Tarnow	
	OT Boitin	05.02.
Frau Heinelt, Brigitte	Bützow	21.01.
Frau Schürmann, Inge	Bützow	08.01.

75. Jubiläum

Frau von Malottki, Monika	Bützow	12.01.
Herrn Westphal, Hans	Warnow	04.01.
Frau Kimitta, Gisela	Bernitt	
	OT Langen Trechow	25.01.
Frau Bastubbe, Sigrid	Bützow	29.01.
Herrn Schwarz, Klaus	Bützow	04.02.
Herrn Kondegorski, Hans-Dieter	Bützow	07.01.
Herrn Steiner, Rolf	Tarnow	
	OT Zernin	05.01.
Frau Pannwitt, Marianne	Bützow	20.01.
Frau Dahlmann, Heidemarie	Bützow	27.01.

80. Jubiläum

Herrn Lenga, Degenhard	Baumgarten	
	OT Qualitz	02.01.

Frau Weinreich, Ilse	Bützow	23.01.
Herrn Dobslaf, Egon	Bützow	04.01.
Herrn Hintze, Karl	Bützow	17.01.
Frau Gieraths, Christine	Bützow	04.01.
Herrn Hornburg, Manfred	Bützow	09.01.
Herrn Pannwitt, Hans-Erich	Bützow	02.01.
Herrn Neitzke, Herbert	Zepelin	
	OT Oettelin	31.01.
Herrn Wittenburg, Joachim	Klein Belitz	05.01.
Herrn Krause, Manfred	Warnow	
	OT Rosenow	27.01.
Herrn Reimann, Paul	Steinhagen	04.01.
85. Jubiläum		
Frau Balbach, Inge	Bützow	02.02.
Frau Kuchenbecker, Renate	Zepelin	11.01.
Frau Senkpiel, Eva	Jürgenshagen	
	OT Gnemern	28.01.
Frau Pentz, Gisela	Bützow	22.01.
Frau Rettschlag, Inge	Bützow	27.01.
Frau Augner, Ingrid	Bützow	06.01.
Herrn Wustrack, Hans	Bützow	03.01.
90. Jubiläum		
Frau Steinhöfel, Elfriede	Zepelin	19.01.
Frau Süpner, Ilse-Dorothea	Bützow	02.02.
Herrn Vernunft, Friedrich	Bützow	18.01.
Frau Bartelt, Ingeborg	Bützow	27.01.
Frau Wegner, Hildegard	Bützow	18.01.
95. Jubiläum		
Frau Gauger, Lilli	Bützow	26.01.
Frau Blessin, Brunhilde	Bützow	29.01.
Frau Reimer, Wanda	Bützow	05.01.

*Mit den besten Grüßen,
verbinde ich meinen Dank
für die gute Zusammenarbeit
und wünsche allen Einwohnern
der Gemeinde Bernitt für
das Jahr 2020
Gesundheit und Erfolg.*

*Birgit Czarschka
Bürgermeisterin*



Keramikverkauf für den Wünschewagen

Bereits im September hatten wir angefangen, Glocken, Sternschalen, Tannenbäume, Engel, Herzen- und Sternanhänger aus Ton zu formen, zu brennen und zu bemalen - bei uns im Hort am Schlossplatz, in den Nachmittagsangeboten, in unserer eigenen Keramikwerkstatt. Diese wollten wir auf dem Bützower Adventsmarkt verkaufen.



Elene, Jonas und Jonas hinter den noch vollen Tischen ihres Keramikstands

Auch wenn bis Weihnachten noch viel Zeit war, hat es uns sehr viel Spaß gemacht. Manchmal ist es uns schwergefallen, unsere Werke nicht selbst mit nach Hause nehmen zu können. Aber wir wollten den Erlös an den „Wünschewagen MV“ spenden, der sterbenskranken Menschen

Nachrichten aus den Gemeinden, der Stadt Bützow und dem Amt Bützow-Land

Neujahrsgruß

Den Einwohnern
der **Gemeinde Jürgenshagen**
danke ich für
die gute Zusammenarbeit und wün-
sche jedem für das neue Jahr 2020
Gesundheit, Glück und Frieden
auf der Erde.

*Katrin Röhrs
Bürgermeisterin*



einen letzten Wunsch erfüllt. Das war für uns ein guter Grund, fleißig dafür zu töpfeln.

Als wir dann beim Verkauf auf dem Adventsmarkt am letzten Novemberwochenende gemerkt haben, wie beliebt unsere Sachen waren und wie sehr sich die Leute darüber gefreut haben, waren wir sehr stolz. Auch unsere Eltern, die uns auf dem Adventsmarkt beim Verkauf unterstützten, waren erstaunt über unser Können. Dankeschön an dieser Stelle für ihre Hilfe.

Gerne hätten wir noch mehr verkauft, aber bereits am Samstagnachmittag waren unsere Verkaufstische leer. Wir freuen uns trotzdem, dass wir dem Wünschewagen 400,- € spenden können und so vielleicht schon zu Weihnachten für einen kranken Menschen ein Wunsch in Erfüllung geht.

Charlotte und Anni, Gruppe 3b

Hort der Grundschule am Schlossplatz, Bützow



„Adventstreiben“ in der GS Warnow

Am 29.11.2019 gab es eine Aufführung im weihnachtlich geschmückten Flur unserer Schule.



Foto: H. Friede

Das war der Start zum „Adventstreiben“ an der GS Warnow. Mit einem kleinen Theaterstück, Liedern, Instrumentalstücken, gespielt auf der Flöte und Akkordeon, und plattdeutschen Gedichten stimmten wir unsere Gäste ein. Dann konnte in den Klassenräumen gebastelt werden. In Klasse 1 wurden Gläser für Kerzen angemalt. In der 2. Klasse konnte man Fimo-Figuren und Geschenktüten gestalten. In der Klasse 3/4 wurden Bäume aus Holz, Papier, Wolle und Filz gebastelt. Es gab auch Waffeln, Kaffee, Kuchen und Bratwurst. Die Eltern und Lehrerinnen haben das alles vorbereitet. Die Veranstaltung war sehr schön und hat uns Spaß gemacht. Dankeschön!

*Wir wünschen allen
ein frohes
und
glückliches
neues Jahr 2020*



„Rasende Reporter“ (Sarah-Lena, Annabel, Tim, Paul, E. Wildermuth)



Vereinsnachrichten

Vereinszentrum der Volkssolidarität Mecklenburg Mitte e. V. Bützow



Veranstaltungsplan Januar 2020

Wiederkehrende Termine

montags	14:00 Uhr	Patchwork
dienstags	13:30 Uhr	gemütliche Rommé-Runde
mittwochs	09:15 Uhr	„Bewegt in den Alltag“ Seniorenport I
	10:45 Uhr	„Bewegt in den Alltag“ Seniorenport II
donnerstags	09:30 Uhr	„Bewegt in den Alltag“ Seniorenport III
	09:30 Uhr	Kegeln auf dem Sportplatz

weitere Termine

Di., 14.01.2020	10:00 Uhr	Neujahrsempfang
Do., 23.01.2020		Fahrt zur „Grünen Woche“ Berlin
Do., 30.01.2020		Filmvorführung Herr Ehlers

Wir vermieten Räumlichkeiten für Familienfeiern, Versammlungen und Tagungen.

Informationen über Nutzungsbedingungen und Preise erhalten Sie unter 038461 2589.



Die Mitarbeiterinnen des Familienzentrums der Volkssolidarität, in der Karl-Marx-Str. 20, wünschen allen Besuchern und Gästen ein gesundes und glückliches neues Jahr 2020.

Wir wünschen ein erfolgreiches



2020



Wir bedanken uns bei allen Sponsoren, Helfern, Freunden und den Mitgliedern des Förderverein Miniaturstadt Bützow e.V. für die bisherige gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Möge diese Zusammenarbeit auch weiterhin Bestand haben.

Nur durch eine gegenseitige Unterstützung können viele Vorhaben verwirklicht werden.



Einige Veranstaltungen 2020

12./13.04. - Ostereiersuche,
07.06. - Kinderfest,
20.09. - Erntefest,
30.10. - Nachtwanderung,
27.11. - 29.11. - 8. Bützower
Weihnachtsmarkt

**Förderverein
Miniaturstadt Bützow e. V.
BQG Bützow e. V.**

www.buetzow-schwaan.de

Vorsitzende/Geschäftsführerin
Birgit Czarschka

Jahresrückblick 2019

Wir haben auch in diesem Jahr wieder einige Angebote in unserem Freizeit- & Familienpark für Sie vorgehalten.

Dass unsere Veranstaltungen so erfolgreich durchgeführt werden konnten, liegt an den vielen fleißigen Mitgliedern, Helfern, Freunden der Miniaturstadt, Beschäftigten über den zweiten Arbeitsmarkt, Bundesfreiwilligen und an Teilnehmern an öffentlich geförderten Bundesprogrammen. Unsere jährlichen Veranstaltungen, zu denen wir auch teilweise Firmen aus der Region direkt mit einbeziehen konnten, gehören zu den beliebtesten und den am meist besuchten Veranstaltungen.

Es wurden viele Führungen durch die Miniaturstadt zur Geschichte der Stadt Bützow durchgeführt. Wir bedanken uns auf diesem Wege auch bei unseren Gästen, die uns schon über Jahre die Treue halten, sowie bei den neuen Besuchern und hoffen auf ein Wiedersehen in den kommenden Jahren. Als Mitglied in der AG Vernetzung haben wir uns an touristischen Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen beteiligt. Am 12.06.2019 wurde das Walddorf nach 7-jähriger Bauzeit, unter Beteiligung von Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Interessierten aus der Region, seiner Bestimmung übergeben. Bei den Sponsoren möchte ich mich, im Namen der Mitglieder des Fördervereins, auf diesem Weg öffentlich bedanken. Dazu gehören: Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg Vorpommern, Deutsche Wildtier Stiftung Hamburg, Volks- und Raiffeisenbank eG, Warnowklinik gGmbH Bützow, OSPA Rostock, Landwirtschaftsbetrieb Griepentrog, Böckmann Center Bützow GmbH, Christian Schütt Spedition und Fahrzeugservice GmbH, Schütt Transport und Baustoffhandel GmbH, Kajewski GmbH, Getränkehandel Benicke, Firma Sohst Warnow, WAZ, EGN Baustoffmarkt, Meiners & Hobel GbR, AOK, Agrargenossenschaft Selow, Hagebaumarkt Güstrow, Röwe Automobile GmbH, Agrotech Wüstenberg GmbH, Bützower Wohnungsgesellschaft mbH und die vielen privaten Spender, die uns unterstützt haben.

Ich hoffe, dass ich niemanden vergessen habe. Wenn doch, bitte ich um Entschuldigung. Für das Jahr 2020 haben wir uns wieder viel vorgenommen: Weiterer Ausbau der Parkanlage. Schaffung neuer Angebote im Freizeitbereich. Betreiben des Walddorfes und eines Kindercamps. Die Durchführung unserer vielen, jährlichen Veranstaltungen. Seien Sie unsere Gäste und verbringen Sie einige erholsame Stunden in unserem Freizeit- & Familienpark. Ich wünsche, im Namen des Fördervereins Miniaturstadt Bützow e. V., ein erfolgreiches Jahr 2020 in Gesundheit und Wohlergehen.

Birgit Czarschka

Vorsitzende Förderverein Miniaturstadt Bützow e. V.



Förderverein Miniaturstadt Bützow e. V.
 Vierburgweg 35, 18246 Bützow
 Tel: 038461 59576 - miniaturstadt.buetzow@web.de
 Spendenkonto: IBAN: DE92 1406 1308 0001 1118 76 - BIC: GENO-DEFIGUE
 Amtsgericht Güstrow: VR3692

**Eindrücke unserer Veranstaltungen
 in Bildern festgehalten.**

Mehr unter: www.buetzow-schwaan.de



Ostereiersuche

Frühlingsfest
 „Krummes Haus“



Kinderfest

Kidnercamp



MELA

Erntefest



Nacht-
 wanderung

Bützower
 Weihnachts-
 markt



Veranstungstipps

Weitere Informationen und Hinweise zu den Terminen finden Sie auf www.buetzow.de

02.01.2020 - 04.02.2020

18.10.2019, 10:00 Uhr

Ausstellung Universität Bützow „Aufschwung durch Lehre und Forschung“

Veranstaltungsort: Krummes Haus

Veranstalter: Krummes Haus

15.11.2019, 17:00 Uhr

„Geflüchtet, vertrieben, entwurzelt - Kindheiten in Mecklenburg 1945 bis 1952.“

Veranstaltungsort: Ratssaal, Rathaus Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow

Veranstalter: Stadt Bützow

07.12.2019, 15:00 Uhr

Ausstellung im Kunsthaus: Udo Richter „Märchenhaftes“

Veranstaltungsort: Kunsthaus Bützow

02.01.2020, 20:00 Uhr

Kino im Kultursalon - CLEO

Veranstalter: PferdemarktQuartier e. V.

03.01.2020, 14:00 Uhr

Kinderkino im Kultursalon

Veranstalter: PferdemarktQuartier e. V.

05.01.2020, 17:00 Uhr

Neujahrskonzert in der Bützower Stiftskirche

Veranstaltungsort: 18246 Bützow, Stiftskirche Bützow, Kirchenstraße

06.01.2020, 15:00 Uhr

Führung durch die Ausstellung „Universität Bützow“

Veranstaltungsort: Krummes Haus

11.01.2020, 17:00 Uhr

Dannenboomfuer

Veranstaltungsort: Gerätehaus Feuerwehr Bützow

Veranstalter: Förderverein Freiwillige Feuerwehr Bützow e. V.

12.01.2020, 14:00 Uhr

Saloncafé

Veranstalter: PferdemarktQuartier e. V.

13.01.2020, 15:00 Uhr

Führung durch die Ausstellung „Universität Bützow“

Veranstaltungsort: Krummes Haus

14.01.2020, 18:00 Uhr

Plattdeutscher Abend

Veranstaltungsort: Vereinshaus des Fremdenverkehrsvereins

Veranstalter: Fremdenverkehrsverein Bützow und Umgebung e. V.

15.01.2020, 19:00 Uhr

Vortrag und Gespräch - „Vom Ankommen in der Fremde“

Veranstaltungsort: Ratssaal, Rathaus Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow

15.01.2020, 19:00 Uhr

Kulturpunkt im Kloster

Veranstaltungsort: Kloster Rühn

Veranstalter: Klosterverein Rühn e. V.

20.01.2020, 15:00 Uhr

Führung durch die Ausstellung „Universität Bützow“

Veranstaltungsort: Krummes Haus

23.01.2020, 18:00 Uhr

Vier Bützower machen Musik

Veranstaltungsort: Vereinshaus des Fremdenverkehrsvereins

Veranstalter: Fremdenverkehrsverein Bützow und Umgebung e. V.

24.01.2020, 18:00 Uhr

BurgerAbend

Veranstaltungsort: Bernitter Dorfplatz

24.01.2020, 19:00 Uhr

Philosophisches Café mit Aghassi Antonyan

Veranstalter: PferdemarktQuartier e. V.

27.01.2020, 15:00 Uhr

Führung durch die Ausstellung „Universität Bützow“

Veranstaltungsort: Krummes Haus

30.01.2020, 19:00 Uhr

Probe 1. Bützower Sprechchor

Veranstaltungsort: Krummes Haus, Schlossplatz 2, 18246 Bützow

31.01.2020, 13:00 Uhr

Holtz' Apteiker Treff

Veranstaltungsort: Vereinshaus des Fremdenverkehrsvereins

Veranstalter: Fremdenverkehrsverein Bützow und Umgebung e. V.



Freizeittreff Bützow

Anschrift: Am Schlossplatz 3, 18246 Bützow

Tel.: 038461 2040

E-Mail: freizeittreff_buetzow@t-online.de

Öffnungszeiten: Schulzeit: Montag - Freitag, 14:00 - 18:00 Uhr
Ferienzeit: Montag - Freitag, 10:00 - 18:00 Uhr

Winterferien 2020

1. Woche

- | | | | |
|--------|-----|-----------|---|
| 10.02. | Mo. | 10:00 Uhr | Basteln und Nähen zum Valentinstag
Herzen zum Verschenken
(Quilling,- Filz,- Gips- & Stoffherzen) |
| | | 14:00 Uhr | Trockenfilzen |
| 11.02. | Di. | 10:00 Uhr | Aquarell- und Seidenmalerei |
| | | 14:00 Uhr | Abstrakte Bilder mit der „Pouring-Technik“
gestalten |
| 12.02. | Mi. | 10:30 Uhr | Gemeinsam Kochen macht Spaß |
| | | 14:00 Uhr | Arbeiten mit Styropor, Farbe oder Pailletten |
| 13.02. | Do. | 10:00 Uhr | Fahrt in die Eishalle Rostock (Anmeldung
erforderlich) |
| | | 10:00 Uhr | Freie Beschäftigung |

Angebote des Freizeittreffs

- | | | | |
|-----------------|-----|-----------|---|
| 14.02. | Fr. | 10:00 Uhr | „Der perfekte Augenblick“ -
60 Sekunden hast du Zeit! |
| | | 14:00 Uhr | Tischtennis-Turnier |
| 2. Woche | | | |
| 17.02. | Mo. | 10:00 Uhr | Figuren aus Schrumpffolie gestaltet |
| | | 14:00 Uhr | Futterglocken für unsere Vögel |
| 18.02. | Di. | 10:00 Uhr | Was sind deine Stärken? Spiel und Spaß in
geselliger Runde |
| | | 16:00 Uhr | Schmelzolanfiguren und Vasen entwerfen
und herstellen |
| 19.02. | Mi. | 10:30 Uhr | Kochduell einmal anders |
| | | 15:00 Uhr | Emaillieren |
| 20.02. | Do. | 09:00 Uhr | Fahrt ins Wonnemar Wismar
(Anmeldung erforderlich) |
| | | 10:00 Uhr | Freie Beschäftigung |
| 21.02. | Fr. | 10:00 Uhr | Billard-/Fingerbillard-Turnier |
| | | 14:00 Uhr | Darts-Turnier |



Liebe Kinder,

wir freuen uns auf euren Besuch in den Winterferien. Habt ihr eigene Ideen, so könnt ihr sie gerne mit einbringen.

Gisa Gierer & Marion Köhler

Veranstungstipps

Besondere Veranstaltungen und Ausstellungen des „Krummen Hauses“



- 18.10. - 31.01.2020** **Ausstellung „Universität Bützow“**
 Die Ausstellung zu 30 Jahren Universitätsgeschichte in Bützow. Wertvolle Stücke aus dem Landeshauptarchiv sind zu bestaunen, Hörstationen um das Leben der Professoren und Studenten laden zum Eintauchen in das 18. Jahrhundert ein und das Matrikelbuch der Universität ist in der Ausstellung zu sehen.
 Für Kinder ab zehn Jahren halten die Museumsmitarbeiterinnen etwas Besonderes bereit.
*Eintritt: 2 EUR *** Führungen immer montags 15:00 Uhr ****
Führung für Gruppen ab fünf Personen und Schulklassen sind auch individuell nach Absprache unter 038461 4051 oder 038461 66915 möglich.
- 08.01.** **Erzählcafé**
 14:30 Uhr **„Heimat verloren. Heimat gefunden.“**
 Das erste Erzählcafé im neuen Jahr im „Krummen Haus“ findet im Rahmen der Ausstellung „Geflüchtet, vertrieben, entwurzelt. Kindheiten in Mecklenburg 1945 - 1952“ statt. Moderiert wird es von Andrea Theis, künstlerische Leiterin des Projektes „Heimat - lost and found“. Sie möchte allen Interessierten die Möglichkeit bieten, die eigene Geschichte über das Ankommen in Mecklenburg nach Flucht und Vertreibung einander zu erzählen und sich über diese Erfahrungen auszutauschen. Das können persönliche Erlebnisse als Kind aus der Zeit um 1945 sein, aber auch Geschichten, die Menschen in der Gegenwart erlebt haben. Wie fühlt sich Heimatlosigkeit an? Wie gewinnt man Sicherheit und Hoffnung zurück? Wie wird einem die Fremde vertraut? Bei Kaffee und Kuchen klingt der Nachmittag aus.
Moderation: Andrea Theis, künstlerische Leitung
Der Eintritt ist frei.
- 25.01.** **Letzte, öffentliche Kuratoren-Führung**
 14:00 - 16:00 Uhr Heute findet die letzte, öffentliche Kuratoren-Führung im „Krummen Haus“ statt.
Eintritt: 2 EUR
- 29.01.** **Kino „Verrückt nach Kino“**
 19:00 Uhr „Verrückt nach Kino!“ ist eine Hommage an ein wunderschönes und immer noch etwas abenteuerliches Land und an Menschen, die ganz auf sich gestellt selbst in entlegensten Gebieten kulturelle Orte erschaffen und Kino zu einem Stück Heimat machen.
Ein Film von Carmen Blazejewski und Andreas Höntsch - die Filmemacher werden an dem Abend anwesend sein und zum Gespräch einladen.
Eintritt: 5 EUR

Heimat – lost and found

Die Kulturstiftung des Bundes fördert im Fonds Stadtgefährten das generationsübergreifende, interaktive Museumsprojekt, gemeinsam mit dem Bützower Heimatmuseum und dem Projektpartner Pferdemarkt-Quartier e. V.:



„Heimat-lost and found“ Geschichten vom Weggehen, Ankommen und Hierbleiben

Das Projekt hat eine Laufzeit von 1,5 Jahren und begann am 01.01.2019.

Die künstlerische Leitung verantwortet Frau Andrea Theis.

Andrea Theis forscht in Bützow nach der Bedeutung von Heimat, dem Verschwinden von Heimat, dem Verlust von Heimat aber auch nach der Möglichkeit, mehrere Heimaten zu haben. Flucht und Vertreibung, der Zusammenbruch der DDR mit dem Zerfall der Arbeitskollektive und auch das heutige Ankommen von Flüchtlingen aus Kriegsgebieten wirken bis heute nach, verändern den Blickwinkel auf Heimat und stellen die Frage nach dem, was Heimat für einen selbst bedeutet. In den vergangenen Monaten hat sich Andrea Theis auf vielfältige künstlerische Weise mit Bützowerinnen und Bützowern dem Thema genähert.

Der 1. Bützower Sprechchor, die Literaturecke über Heimat in der Bibliothek, die Präsenz im Stadtbild mit „Heimat vor Ort“, Fahnenworkshops, die Ausstellung „Mikrokosmos Heimat“, die Auseinandersetzung mit den VEB Möbelwerken „Ernst Mundt“ und die aktuelle Ausstellung „Geflüchtet, vertrieben, entwurzelt: Kindheiten in Mecklenburg 1945 bis 1952“ sind Wegpunkte, die gemeinsam mit den Einwohnerinnen und Einwohnern gesetzt wurden. Auf diese Weise brechen sie das große Thema „Heimat“ auf die persönliche Ebene der Einzelnen herunter und machen greifbar, was jemand braucht, um beheimatet zu sein.

1. Bützower Sprechchor

Ein Chor, der nicht singt, sondern spricht. Wie eindrucksvoll das klingt, hat der Sprechchor bereits beim Frühlingsfest oder bei der Ausstellungseröffnung „Mikrokosmos Heimat“ gezeigt.

Generationsübergreifend, innovativ und kraftvoll - so präsentiert sich der 1. Bützower Sprechchor.

Unter der Leitung von Nefeli Angeloglou, studierte Theaterpädagogin aus Rostock, finden die Proben wie gewohnt donnerstags, aber zu neuer Uhrzeit um 19:00 Uhr im „Krummen Haus“ statt.

Die nächsten Termine: 09.01., 16.01., 23.01., 30.01. Jeder ist herzlich zu den Proben willkommen!

Ausstellung und Veranstaltungsreihe

„Geflüchtet, vertrieben, entwurzelt: Kindheiten in Mecklenburg 1945 bis 1952“ 15.11.2019 bis 16.01.2020 im Rathaus der Stadt Bützow

Eine Ausstellung der Stiftung Mecklenburg und der Landeszentrale für politische Bildung wird präsentiert von „Heimat - lost and found“.

Es ist erst eine Menschengeneration her, dass Tausende Kinder nach unvorstellbaren Wegen und Erlebnissen aufgrund von Flucht und Vertreibung hier in Bützow ankamen. Die Ausstellung „Geflüchtet, vertrieben, enturzelt: Kindheiten in Mecklenburg 1945 - 1952“ fragt nach der besonderen Situation der Kinder. Wie war die Wohnsituation, unter welchen Bedingungen gingen die Kinder zur Schule oder wie wurden sie aufgenommen? Andrea Theis hat gemeinsam mit der Kuratorin der Ausstellung, Brit Bellmann, die Ausstellung nach Bützow geholt, um Kindheiten in Bützow mit der Präsentation persönlicher Dinge nachzuerzählen. Die Eröffnung am 15.11., in angemessenem Rahmen im Ratssaal des Rathauses, musikalisch sensibel umrahmt von Hannah Stoll auf dem Saxophon, führte Geflüchtete und Vertriebene zusammen, schaffte Raum und Zeit für Gespräche und das gemeinsame Erinnern. Die Ausstellungseröffnung ließ einmal mehr die Wichtigkeit der Erinnerungen deutlich werden.

„Es ist als vielleicht wichtigste Aufgabe anzusehen, die Erinnerungen dem Vergessen zu entreißen“, betonte Christian Grüschow in seinem Grußwort. Andrea Theis sprach, in Vertretung für Brit Bellmann, über das Entstehen der Ausstellung und die Bedeutung und Auswirkungen des Heimatverlustes.

Weitere Veranstaltungen im Rahmen der Ausstellung:

08.01.2020, 14:30 Uhr, Erzählcafé Krummes Haus

„Heimatverloren. Heimatgefunden.“

Moderation: Andrea Theis

Andrea Theis möchte allen Interessierten die Möglichkeit bieten, die eigene Geschichte über das Ankommen in Mecklenburg nach Flucht und Vertreibung einander zu erzählen und sich über diese Erfahrungen auszutauschen. Das können persönliche Erlebnisse als Kind aus der Zeit um 1945 sein, aber auch Geschichten, die Menschen in der Gegenwart erlebt haben. Wie fühlt sich Heimatlosigkeit an? Wie gewinnt man Sicherheit und Hoffnung zurück? Wie wird einem die Fremde vertraut?

Bei Kaffee und Kuchen klingt der Nachmittag aus. Der Eintritt ist kostenfrei.

15.01.2020, 19:00 Uhr, Vortrag Uta Rüchel, Ratssaal im Rathaus

„Vom Ankommen in der Fremde. Wie Flucht und Vertreibung nach 1945 bis heute nachwirken“

Zum Abschluss der Ausstellung „Geflüchtet, vertrieben, enturzelt. Kindheiten in Mecklenburg 1945 - 1952“ lädt das Projekt „Heimat - lost and found“ nochmals in den Ratssaal zu einem Vortrag von Soziologin und Publizistin Uta Rüchel ein. Im Rahmen ihres Forschungsprojektes über Flucht und Vertreibung führte sie 2016 zwanzig biografische Interviews mit Menschen aus unterschiedlichen Altersgruppen in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Das Gros der Interviewten hat eine eigene Erfahrung mit Flucht oder Vertreibung gemacht. Uta Rüchel ist der Frage nachgegangen, inwiefern die persönliche und gesellschaftliche Erinnerung an Flucht und Vertreibung nach 1945 die Haltung gegenüber den Geflüchteten heute beeinflusst. Welche Rolle spielt der gesellschaftliche Umbruch 1989 in Bezug auf das Beheimatet-Sein? Und welche langfristigen Auswirkungen haben die jahrzehntelang unterschiedlichen Erinnerungskulturen in Ost- und Westdeutschland? Die Ergebnisse ihrer Forschung erschienen 2018 unter dem Titel „Verschwiegene Erbschaften. Wie Erinnerungskulturen den Umgang mit Geflüchteten prägen“. Uta Röchels Vortrag wird vom 1. Bützower Sprechchor, unter der Leitung von Nefeli Angeloglou und Lea Liepe, mit Texten über das Fortgehen auf poetische Weise eingerahmt.

Der Eintritt ist kostenfrei.

EU-Projekt „EmPaci“ - Bürgerhaushalt



EmPaci



Bürgerhaushalt für Bützow

Das Vorhaben „EmPaci“ wird im Rahmen des EU-Programms „Interreg Baltic Sea Region“ über drei Jahre mit 1,9 Mio. Euro gefördert. Hier arbeiten insgesamt 16 Projekt- und sechs assoziierte Partner aus sechs Ostsee-Ländern zusammen (Deutschland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Russland), um die Anwendungsrisiken von Bürgerhaushalten zu minimieren und so die damit verbundenen Chancen für eine bürgernahe Stadt bestmöglich nutzen zu können.

Der Bürgerhaushalt ist ein Verfahren der Bürgerbeteiligung, bei dem die kommunale Verwaltung und Politik die Bevölkerung an der Aufstellung des Haushaltsplans beteiligen. Auf diese Weise wird Kommunen die Möglichkeit gegeben, Projekte gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern anzustoßen und diese mit allen Bürgergruppen zu diskutieren. Bürgerhaushalte erfahren in Deutschland eine zunehmende Verbreitung, sind aber in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns noch nicht angekommen.

Dabei ist der Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern gerade in einem Flächenland mit relativ geringer Bevölkerungsdichte von hoher Bedeutung, um das Gemeinschaftsgefühl in Kommunen, d. h. zwischen Politik, der Verwaltung sowie den Bürgerinnen und Bürgern, zu fördern.

Wie kann das in Bützow umgesetzt werden?

Die Satzung über den Bürgerhaushalt wurde am 09.12.2019 von den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern beschlossen. Somit kann ab dem nächsten Jahr der Bürgerhaushalt in Bützow umgesetzt werden. Zum Ablauf, dem Einreichen von Vorschlägen und weiteren Fragen werden wir zu Beginn des Jahres informieren.

Bürgermeister Christian Grüschow: „Mein persönlicher Wunsch eines gemeinsamen Projektes der ehemaligen Universitätsstadt Bützow mit der Universität Rostock reizte mich seit meinem Amtsantritt.

Dass der Kontakt zu einem meiner ehemaligen Professoren und die stetigen Gespräche mit Professor Lorson und seinem Team seit 2016 dazu führten, dass unsere Stadt nunmehr Teil eines der bedeutendsten Kooperationsprojekte von mehr als 20 Partnern des Ostseeraums sein darf, ist eine tolle Sache und macht uns stolz. Der Bützower Bürgerhaushalt soll den Weg für einen direkten und kontinuierlichen Beteiligungs- und Entscheidungsprozess für die Menschen und Projekte unserer Stadt ebnen. Das ist praktizierte direkte Demokratie und ein Pilotprojekt für ganz Mecklenburg-Vorpommern.“

Weitere Informationen unter www.buetzow.de sowie www.empaci.uni-rostock.de.

Für Fragen und Anregungen steht Ihnen Katja Voß unter 038461 50-113 oder katja.voss@buetzow.de zur Verfügung.

Hinweise zu den Einzelveranstaltungen

Die Stadt Bützow & die Freiwillige Feuerwehr

laden ein zum

Dannenboomfür
Samstag, 11. Januar

17.⁰⁰ Uhr

Gerätehaus Feuerwehr

- Erbseneintopf aus der Feldküche
- Neujahrspunsch & sonstige Getränke
- Knüppelkuchen für Kinder



Jeder, der einen abgeschmückten Tannenbaum mit zum Feuer bringt, erhält einen „Kurzen“ gratis!

Kloster Dobbertin - 800 Jahre mecklenburgische Geschichte

In Dobbertin befindet sich das einzige, in seiner Gesamtheit in Mecklenburg noch erhaltene, ehemalige Benediktinerkloster. Es gibt nur wenige Kulturbauten im Lande, die fast 800 Jahre alle geschichtlichen Ereignisse überstanden haben.



Kloster Dobbertin (bereitgestellt durch Horst Alsleben)

Um 1220 durch Mönche errichtet, war es bis zur Reformation ein Nonnenkloster. Nach dem in der mecklenburgischen Geschichte wohl einmaligen „dullen Nonnen-Krich“ erfolgte 1572 die Umwandlung in ein evangelisches Damenstift zur christlichen Auferziehung inländischer Jungfrauen. Bis zur Auflösung durch die Revolution 1918 lebten hier 32 unverheiratete Töchter des mecklenburgischen Landadels. Nach dem Zweiten Weltkrieg zuerst als Kaserne der Roten Armee, danach als Landesaltersheim und Bezirksnervenklinik, wird es heute als Behinderteneinrichtung genutzt.

Horst Alsleben, als ehemaliger Dobbertiner Klosterbauleiter mit der Geschichte des Klosters bestens vertraut, wird über spannende und bisher auch kaum bekannte Episoden der Klostergeschichte berichten.

Nonnen und Damen im Kloster Dobbertin

Ein Vortrag von
Horst Alsleben

am 15. Januar 2020
um 19:00 Uhr
Klosterschänke Rühn

Ab 17:00 Uhr warme Küche möglich.
Zum Erhalt der ehem. Klosteranlage
bitten wir um eine Spende von 5 Euro.


KULTURPUNKT
KLOSTER RÜHN

Ankündigung

des Fremdenverkehrsvereins Bützow und Umgebung

Vier Bützower machen Musik

im Vereinsraum, Gartenstraße 21 in Bützow

am 23. Januar 2020

Einlass ab 17:00 Uhr

Beginn 18:00 Uhr

Neben der gewohnten und bekannten Musik
der Holtz'Apteiker Husband werden
die Bützower Bettina und Roland Meiners
musikalisch gemeinsam einen Abend gestalten

**Wir laden Sie recht herzlich ein und nehmen
Ihre Anfragen und Reservierungen gerne entgegen**

Tel.: 038461 3638

oder 0162 1725386

Kennenlernabend in der Schule Bernitt



Wir, die Regionale Schule mit Grundschule Bernitt, laden alle Schülerinnen und Schüler, die im nächsten Schuljahr in der 5. Klasse der Orientierungsstufe lernen, zu einem Kennenlernabend **am Donnerstag, dem 16.01.2020 um 18:00 Uhr**, zu uns ein. Lehrerinnen sowie Schülerinnen und Schüler der jetzigen 5. Klasse freuen sich, alle Kinder der jetzigen 4. Klassen und deren Eltern begrüßen zu dürfen.

Die Lehrerinnen stellen unter anderem die Fachräume vor, die Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse berichten von ihren Erfahrungen und den ersten Erlebnissen, als sie vor einem halben Jahr nach der Grundschulzeit in die Regionale Schule wechselten.

Eine Vorstellung über die Unterrichtsangebote in der Regionalen Schule Bernitt gibt die Schulleiterin im Anschluss. Eltern können an dieser Stelle die Möglichkeit nutzen, Fragen zu stellen.

Wir freuen uns auf euren und Ihren Besuch.

K. Diesterbeck
Schulleiterin

Kirchliche Nachrichten

St. Antonius Bützow

Kirchennachrichten Januar 2020

Gottesdienste in Bützow

sonntags	09:00 Uhr (Hochamt)
mittwochs	09:00 Uhr
freitags	18:30 Uhr



Anbetung in Bützow:	freitags	18:00 Uhr
Beichtzeiten:	freitags	17:45 Uhr

Besondere Gottesdienste

01.01.	10:00 Uhr	Festmesse zum Hochfest der Gottesmutter
03.01.	18:30 Uhr	Aussendung der Sternsinger
06.01.	18:30 Uhr	Festmesse zum Hochfest der Erscheinung des Herrn

In unserer Gemeinde

Hauskommunion

Bützow-Stadt	03.01.
Bützow-Land	07.01.

Wenn Sie nicht mehr am Gemeindegottesdienst teilnehmen können und wünschen, die hl. Kommunion regelmäßig zu empfangen, melden Sie sich bitte im Pfarrbüro. Wir kommen gerne zu Ihnen nach Hause.

Sternsinger

Am 04./05.01. ziehen die Sternsinger durch die Stadt Bützow und durch viele Dörfer. Wer den Besuch der Sternsinger wünscht, melde sich bitte im Pfarrbüro Bützow (Tel.: 038461 2958).

Kirchenkaffee

05.01. Elternkreis

Nach dem Gottesdienst treffen wir uns zum Beisammensein bei einer Tasse Kaffee oder Tee.

Seniorenkaffee

08.01. nach der 9:00 Uhr-Messe

Pastoralausschuss

09.01. 19:30 Uhr

Firmvorbereitung

18.01. 10:00 - 13:30 Uhr in Güstrow

Kantorentag

25.01. 10:00 - 15:00 Uhr für alle Vorsänger und alle, die gerne neue Lieder lernen

Kath. Kirchengemeinde Bützow

Bahnhofstr. 34
18246 Bützow
Tel.: 038461 2958
www.kath-kirche-buetzow.de

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bützow

im Bereich Tarnow, Baumgarten
und Bützow



Veranstaltungen im Januar

Gottesdienste

Bützow

Unsere Gottesdienste finden i. d. R. sonntags um 10:00 Uhr im Gemeindegottesaal, Kirchenstraße 4, statt.

05.01., 10:00 Uhr
12.01., 10:00 Uhr
19.01., 10:00 Uhr
26.01., 10:00 Uhr
02.02., 10:00 Uhr

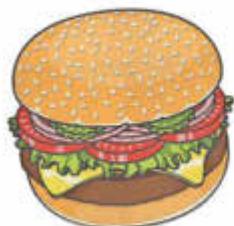
Bernitter Dorfladen

GeschmacksSache „BurgerAbend“

Lasst uns gemeinsam
das neue Jahr 2020 begrüßen!

Wir laden herzlich ein zu einem gemütlichen
Abend an der Feuerschale mit guten Gesprächen,
leckeren **selbst gemachten Hamburgern**
und warmen Getränken.

**Freitag, 24. Januar 2020 - ab 18 Uhr -
- auf dem Bernitter Dorfplatz -**



Kontakt: Tel. 038464 - 22 53 73 oder Email. kontakt@bernitterdorfladen.de

Langen Trechow

05.01., 14:00 Uhr

Zepelin

12.01., 14:00 Uhr

Regelmäßige Gruppen**Begegnungsgruppe für Alkohol- und Suchtgefährdete:**

montags um 19:00 Uhr, Pfarrhaus Bützow

Frauenfrühstücksgruppe

Mittwoch, 08.01., 09:00 Uhr, Pfarrhaus Bützow

Dienstag, 21.01., 09:00 Uhr, Pfarrhaus Baumgarten

Besuchskreis:

Dienstag, 21.01., 18:00 Uhr, Pfarrhaus Bützow

Männerkreis:

Donnerstag, 16.01., 14:00 Uhr, Pfarrhaus Bützow

Seniorenachmittag:

Mittwoch, 29.01., 15:00 Uhr, Pfarrhaus Bützow

Wer abgeholt werden möchte, melde sich bitte.

Kinderkirche im Pfarrhaus Bützow:

wöchentlicher Treff aller Kinder der ersten bis dritten Klasse

Klasse 1 & 2: donnerstags 14:00 Uhr

Klasse 3 & 4: montags 14:00 Uhr

Klasse 5 & 6: montags 15:30 Uhr

Kinderkirche im Pfarrhaus Tarnow:

Sonnabend, 11.01., 09:30 - 12:00 Uhr

Villa Kunterbunt. Ökumenischer Traum- und Tobetreff für Kinder von 0 bis 5 Jahren

Freitag, 10.01., ab 14:30 Uhr im Pfarrhaus Baumgarten

Konfi-Treff

Samstag, 11.01., 09:00 - 13:00 Uhr, Pfarrhaus Bützow

Singkreis Tarnow

Freitag, 17.01., 19:00 Uhr im Pfarrhaus Tarnow

Kontakt: Birgitta Kinscher (Tel.: 0170 3273528)

Stufen des Lebens - Überrascht von der Freude - Bibellesen neu entdecken

Dienstag, 28.01., 19:00 Uhr im Pfarrhaus Boitin

Kontakt: Tel.: 038450 22614

E-Mail: pfarrhaus-boitin@t-online.de

Posaunenchor:

Termine nach Absprache, neue Mitstreiter sind jederzeit willkommen!

Kinderchor:

montags um 14:00 Uhr in der Freien Schule als AG in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde.

Ökumenischer Chor:

i. d. R. Probe montags um 19:30 Uhr im Pfarrhaus Bützow, Kirchenstr. 4

Neue SängerInnen sind jederzeit herzlich willkommen!

06.01. Singen in der kath. Kirche

13.01. Nach-Weihnachtsfeier im katholischen Gemeindehaus

20.01. Stimmbildungsworkshop mit Landeskantorin Hrasky in Güstrow, an diesen Terminen keine Probe.

Weitere Veranstaltungen**Sternsingen 04. & 05.01.**

Vorbereitungstreffen: 03.01., 17:00 Uhr im katholischen Gemeindehaus mit Aussendung der Sternsinger in der Hl. Messe um 18:30 Uhr

Gemeindefreizeit vom 31.01. bis 02.02.2020

zum Thema „Fürchte dich nicht!“

Eingeladen sind alle Menschen, die Lust haben, sich auf ein gemeinschaftlich gemütliches Wochenende mit Segensregen und Herzgeflüster einzulassen.

Anmeldungen bitte bis zum 06.01.2020 bei Gemeindepädagogin Franziska Ehlert. Kosten pro Erwachsenem zwischen 50 und 100 Euro (abhängig von den Anmeldezahlen)

Konzerte**Neujahrskonzert 2020**

Sonntag, 05.01., 17:00 Uhr in der Stiftskirche Bützow

Andreas Pasternack & Band

Eintritt: 15,00 € (VVK Buchbinderei Koch Bützow, Bürger- und Tourismusbüro im Bützower Rathaus, Kunstmühle Schwaan, Güstrow-Information und SVZ-Geschäftsstelle Güstrow)

Einlass: ab 16:00 Uhr

Kontakt:

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bützow im Bereich Bützow, Baumgarten und Tarnow, Kirchenstr. 4, 18246 Bützow

Tel.: 038461 2888, Fax: 038461 911394,

E-Mail: buetzow@elkm.de

Pastorin Levetzow bietet in der Regel mittwochs von 09:00 bis 11:00 Uhr eine Sprechzeit an.

Gemeindesekretärin Susanne Eggers in der Kirchenstr. 4, Bützow

Bürozeiten: Mo., Mi., Do. & Fr., 09:00 - 12:00, Mo. & Do., 14:00 - 16:00, Di., 10:30 - 12:30 Uhr

Tel.: 038461 2888, E-Mail: buetzow@elkm.de

**Ev. Freikirchliche
Gemeinde Bützow**

Bahnhofstraße 24 a, 18246 Bützow

Veranstaltungen

So.	05.01.	09:30 Uhr	Gottesdienst
Mi.	08.01.	19:15 Uhr	Bibelgespräch
So.	12.01.	09:30 Uhr	Gottesdienst
Mi.	15.01.	19:15 Uhr	Bibelgespräch
Do.	16.01.	14:30 Uhr	Seniorenachmittag
Sa.	18.01.	09:00 Uhr	Frühstück mit Zugabe
So.	19.01.	09:30 Uhr	Gottesdienst
Mi.	22.01.	19:15 Uhr	Bibelgespräch
So.	26.01.	09:30 Uhr	Gottesdienst
Mi.	29.01.	09:30 Uhr	Gottesdienst

Wir haben ein offenes Haus und darum kann jeder kommen. Zu unseren Veranstaltungen laden wir immer wieder ganz herzlich ein.

<http://www.baptisten-buetzow.de>

Ansprechpartner: Nils Lübbe

Kühlungsborner Str. 44, 18246 Bützow, Tel.: 038461 67709

Neuapostolische Kirche Gemeinde Bützow

Kirchenplatz, 18246 Bützow

05.01.2020	10:00 Uhr	Gottesdienst
12.01.2020	10:00 Uhr	Gottesdienst
19.01.2020	10:00 Uhr	Gottesdienst
26.01.2020	10:00 Uhr	Gottesdienst

**Evangelisch-reformierte Kirche
in Mecklenburg-Bützow**

Unsere Gottesdienste feiern wir turnusgemäß vierzehntäglich sonn- und feiertags um 15:00 Uhr, wenn nicht anders angegeben im Evangelisch-reformierten Gemeindehaus, Pfaffenstraße 11 in Bützow.

Herzliche Einladung zu den nächsten **Gottesdiensten und Veranstaltungen:****Sonntag, 5. Januar 2020**

15:00 Uhr Gottesdienst zum Neuen Jahr, mit Abendmahl

Sonntag, 19. Januar 2020

15:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 2. Februar 2020

15:00 Uhr Gottesdienst

dienstags, 15:00 Uhr, trifft sich die **Mal- und Gesprächsgruppe** im Gemeindehaus (außer in den Ferien). Einstieg ist jederzeit ohne Vorkenntnisse möglich.**Mittwoch, 15. Januar 2020, 19:00 - 20:30 Uhr, Frauenkreis**, Abend zur neuen Jahreslosung: „Ich glaube, hilf meinem Unglauben“ (Markus 9, 24).**Wir wünschen allen ein gesegnetes neues Jahr!**

So erreichen Sie uns:

Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg-Bützow
 Pastorin Christine Oberlin, Pfaffenstraße 11, 18246 Bützow
 Telefon: 038461 2831, E-Mail: buetzow@reformiert.de

Ev.-luth. Kirchengemeinde Witzin
**Gottesdienste und Veranstaltungen
 der Ev.-luth. Kirchengemeinde Witzin**

mit den dazugehörigen Dörfern Buchenhof, Bolz, Diedrichshof,
 Groß Raden, Klein Raden, Lenzen, Loiz, Lüzin, Mustin, Rosenow,
 Ruchow und Tieplitz

Offenes Pfarrhaus:

mittwochs von 16:30 bis 17:30 Uhr ist Pastor Hecker im Witziner
 Pfarrhaus anzutreffen

5. Jan.	So.	10:00 Uhr	Gottesdienst in der Witziner Kirche
12. Jan.	So.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Pastor Hecker, Ani und den Sternsängern in der Witziner Kirche
15. Jan.	Mi.	14:30 - 16:00 Uhr	Seniorenkreis 60+ im Witziner Pfarrhaus
19. Jan.	So.	10:00 Uhr	Gottesdienst in der Witziner Kirche
22. Jan.	Mi.	15:15 - 16:15 Uhr	Kinderkirche für 3- bis 6-Jährige im Witziner Pfarrhaus
29. Jan.	Mi.	19:00 Uhr	Bibelwochenabend im Witziner Pfarrhaus
2. Feb.	So.	10:00 Uhr	Gottesdienst in der Witziner Kirche
dienstags:		14:15 - 15:30 Uhr	Kiki (Kinderkirche) für die Klassen 1 - 3 im Witziner Pfarrhaus
		15:30 - 18:00 Uhr	Ju.Point für alle im Witziner Pfarrhaus
mittwochs:		18:00 - 18:30 Uhr	Beten in der Witziner Kirche
donnerstags:		14:30 - 18:00 Uhr	Ju.Point mit wöchentlich wechselnden Aktionen im Witziner Pfarrhaus
		19:30 - 21:00 Uhr	Hausbibelkreis im Beth-Emmaus in Loiz
freitags:		14:15 - 16:00 Uhr	Kiki (Kinderkirche) für die Klassen 4 - 7 im Witziner Pfarrhaus
		16:00 - 20:00 Uhr	Ju.Point für alle mit Abendbrot im Witziner Pfarrhaus
samstags:		18:00 - 22:30 Uhr	Jugendtreffen 14+ im Witziner Pfarrhaus

Ambulanter Hospizdienst „Christophorus“

Schweriner Straße 97, 18273 Güstrow
 Tel.: 03843 721370, E-Mail: hospiz-gue@caritas-im-norden.de
Ihre Ansprechpartnerinnen:
 Manuela Engler und Regina Graw

„Offener Trauerkreis“

Die Zeit heilt nicht alle Wunden.

Der ambulante Hospizdienst bietet seit September 2017 einen „Offenen Trauerkreis“ an.

Menschen können so im Umgang mit ihrer Trauer unterstützt werden. Damit sie ihre Trauer nicht unterdrücken müssen, sondern ausdrücken können, gibt es die Möglichkeit, sich im geschützten Raum der Gruppe auszutauschen. Gemeinsam kann über Ängste, Wut und Ausweglosigkeit gesprochen werden, um Wege aus der Trauer zu finden und das Leben wieder spüren zu können.

Das Angebot ist kostenlos und konfessionsunabhängig.

Der nächste Termin ist am:

15.01.2020 (immer am 3. Mittwoch im Monat)

Uhrzeit?

18:00 - 19:30 Uhr

Wo?

Ambulanter Hospizdienst im Haus der Caritas, Schweriner Straße 97 in 18273 Güstrow

Leitung:

Gabriele Metasch (Teterower Psychotherapiepraxis, Tel.: 039956 297595) in Zusammenarbeit mit dem ambulanten Hospizdienst „Christophorus“ (Tel.: 03843 7213-70)

**Versichertenberater
 der Deutschen Rentenversicherung Bund**
die nächsten Termine:

Dienstag, 14. Januar 2020

Dienstag, 11. Februar 2020

Dienstag, 10. März 2020

Rentenberatung mit Herrn Walter Wilk:

Ort: Rathaus Bützow, Raum B2

Zeit: 10:00 bis 13:00 Uhr

Der persönliche Service ganz in Ihrer Nähe:*** für alle Versicherten kostenfrei**

- Auskunft zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung
- Kontenklärung
- Rentenanträge/Formulare
- Erwerbs- und Hinterbliebenen-Rente

Dieser Service ist für Sie kostenlos.

*** Antragsaufnahme sowie Hilfe beim Ausfüllen**

Wissenswertes

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Bützow

116 117

Der Anruf wird automatisch an den diensthabenden Arzt weitergeleitet.

Die Notdienstzeiten sind wie bisher wie folgt geregelt:

Montag: 19:00 - 07:00 Uhr des Folgetages

Dienstag: 19:00 - 07:00 Uhr des Folgetages

Mittwoch: 14:00 - 07:00 Uhr des Folgetages

Donnerstag: 19:00 - 07:00 Uhr des Folgetages

Freitag: 14:00 durchgehend bis Montag früh 07:00 Uhr.

An gesetzlichen Feiertagen ist ebenso ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst abgesichert.